



TC/39/16

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. März 2004

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**TECHNISCHER AUSSCHUSS**

**Neununddreißigste Tagung**  
**7. bis 9. April 2003, Genf**

BERICHT

*vom Technischen Ausschuß angenommen*

Eröffnung der Tagung

\*1. Der Technische Ausschuß (TC) hielt seine neununddreißigste Tagung vom 7. bis 9. April 2003 in Genf ab. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I dieses Berichts wiedergegeben.

\*2. Die Tagung wurde von Herrn Michael Camlin (Vereinigtes Königreich), Vorsitzender des TC, eröffnet. Er begrüßte die Teilnehmer, insbesondere jene aus Belarus und Lettland, den Ländern, die seit der letzten Tagung vom 15. bis 17. April 2002 in Genf Mitglieder des Verbandes wurden, was die Zahl der Verbandsmitglieder auf 52 erhöhte. Er teilte mit, daß seit jener Tagung außerdem die Tschechische Republik und Ungarn der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens beigetreten seien.

3. Die Delegation von Belarus äußerte ihren Dank für die Aufnahme in die UPOV. Sie erläuterte, der Schutz von Pflanzenzüchtungen in Belarus werde künftig durch das neue Sortenpatentgesetz und allgemeine Vorschriften sowie Durchführungsbestimmungen geregelt, die das Patentamt von Belarus und der Ministerrat von Belarus erlassen hätten. Sie legte ferner dar, das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung der Republik Belarus sei die für die Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen

---

\* Die mit Sternchen versehenen Absätze dieses Berichts sind dem Dokument TC/39/15 (Bericht über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen) entnommen.

zuständige nationale Behörde. Die Delegation äußerte ihren Dank für die der Republik Belarus vom Verbandsbüro und anderen nationalen Institutionen von Verbandsmitgliedern geleistete Unterstützung und dankte für ihre Hilfe und Zusammenarbeit.

#### Annahme der Tagesordnung

\*4. Der TC nahm die Tagesordnung, wie in Dokument TC/39/1 enthalten, an.

#### Bericht über die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten (mündlicher Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs)

5. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete mündlich über die fünfundvierzigste und die sechsendvierzigste Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ), die zweiundsechzigste und die dreiundsechzigste Tagung des Beratenden Ausschusses (CC) und die neunzehnte außerordentliche und die sechsenddreißigste ordentliche Tagung des Rates. Bezüglich der von diesen Ausschüssen im April 2002 abgehaltenen Tagungen hob er insbesondere hervor, daß der CAJ auf seiner fünfundvierzigsten Tagung ein Dokument über spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten erörtert und vereinbart habe, daß dieses nach der Vornahme einiger Änderungen die Grundlage für die Erörterung eines Positionspapiers im Rate der UPOV bilden könnte. Er habe ferner das Dokument TG/1/3, „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“, erörtert und gemeinsam mit dem TC vereinbart, dieses Dokument zur Annahme durch den Rat auf dessen neunzehnter außerordentlicher Tagung vom 19. April 2002 vorzuschlagen. Er fügte hinzu, der CAJ habe das Projekt zur Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen geprüft, und merkte an, das Verbandsbüro (das Büro) habe gemäß der Beratung der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen eine aktualisierte Fassung des Projekts ausgearbeitet und den Zeitplan der Tätigkeiten, wie im überarbeiteten Projekt vorgeschlagen, gebilligt.

6. Der Stellvertretende Generalsekretär wies ferner darauf hin, daß der CAJ auf seiner Tagung im April 2003 einen Bericht über die Tätigkeit der *Ad-hoc*-Untergruppe technischer und juristischer Sachverständiger für biochemische und molekulare Verfahren (BMT-Überprüfungsgruppe) erhalten und den Schlußfolgerungen der BMT-Überprüfungsgruppe zugestimmt habe, daß die Vorschläge 1, 2, 3 und 4 auf der Grundlage der Annahmen weiterverfolgt werden könnten, während er zugleich erkannt habe, daß weitere Arbeiten zur Prüfung dieser Annahmen und, im Falle von Option 2, zur Verbesserung der Beziehung zwischen den morphologischen und den molekularen Abständen erforderlich sind, habe jedoch die Meinungsverschiedenheiten zur Kenntnis genommen, die in bezug auf die Vorschläge 5 und 6 geäußert wurden. Er fügte hinzu, der CAJ habe in Verbindung mit der im TC getroffenen Entscheidung dem Zeitplan für die Berichterstattung über den Ausgang der Sitzung der BMT-Überprüfungsgruppe und für die künftigen Sitzungen der artenspezifischen Untergruppen zur Kenntnis genommen.

7. Der Stellvertretende Generalsekretär fügte hinzu, der CAJ habe zur Kenntnis genommen, daß das Büro vorhabe, eine Einzeldatenbank für Informationen, die auf Artengruppen/taxonomischen Gruppen beruhen, zu entwickeln und zu betreiben (die „GENIE“-Datenbank), die zur Erstellung verschiedener Berichte genutzt werden würde, und

der CAJ habe den diesbezüglichen Vorschlag des TC gebilligt. Er berichtete, der CAJ habe die Fragen bezüglich der Verwendung des für die DUS-Prüfung eingereichten Materials geprüft und werde die Erörterungen im Laufe dieser Woche fortsetzen. Er merkte an, daß der CAJ einen Bericht über die Sitzung der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen erhalten habe, die die Überarbeitung der Empfehlungen für Sortenbezeichnungen und der Klassenliste (Dokument UPOV/INF/12 und dessen Anlage I) vorgeschlagen habe, und daß das Büro Fragebogen versenden und Auskünfte zu diesem Zweck einholen werde.

8. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, der CC habe dem Rat der UPOV empfohlen, auf seiner neunzehnten außerordentlichen Tagung das Dokument C(Extr.)/19/2, „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten“, sowie das obenerwähnte Dokument TG/1/3 anzunehmen. Der CC habe von den Informationen im Zusammenhang mit den Entwicklungen im Rat für TRIPS bezüglich der Überprüfung des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums („Übereinkommen über TRIPS“) sowie mit Biodiversität, pflanzengenetischen Ressourcen und Sortenschutz Kenntnis genommen. Schließlich berichtete er, der Rat der UPOV habe auf seiner neunzehnten außerordentlichen Tagung die beiden Dokumente gemäß der Empfehlung des CC angenommen.

9. Bezüglich der Tagungen von Oktober 2002 berichtete der Stellvertretende Generalsekretär, der CAJ habe das Dokument CAJ/46/2, „Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten“, erörtert und dem Inhalt dieses Dokuments zugestimmt, das gemäß dem Ersuchen des CAJ auf seiner fünfundvierzigsten Tagung geändert wurde. Er berichtete über die Erörterungen bezüglich des Projekts zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen und erinnerte daran, daß der CAJ einen Fragebogen vereinbart habe, um den aktuellen administrativen, rechtlichen und finanziellen Rahmen auf dem Gebiet der Veröffentlichung und/oder der Erarbeitung von Sortenbeschreibungen zu ermitteln. Eine Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen werde dem CAJ zur Prüfung auf seiner siebenunddreißigsten Tagung im April 2003 vorgelegt werden. Er unterrichteten den TC ferner über die Erörterungen bezüglich der Verwendung des für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit eingereichten Materials. Der CAJ habe folgende Themen für künftige Erörterungen ermittelt: Regelungen für den Transfer von Material (entweder vom Züchter zur Prüfungsbehörde oder zwischen Prüfungsbehörden), die etwaige Erarbeitung von UPOV-Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS Prüfungscentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen. Insbesondere sei angeregt worden, daß die UPOV die Erarbeitung von Standard-Musterabkommen für derartige Transfers in Betracht ziehen könnte. Der Stellvertretende Generalsekretär merkte an, der CAJ habe insbesondere von der Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen Berichte über die Entwicklungen bezüglich der Sortenbezeichnungen erhalten. Er erinnerte schließlich an die Erörterungen über den Schutz von Hybridsorten mittels des Schutzes der Elternlinien.

10. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtet, der CC habe auf seiner vierundsechzigsten Tagung die Vereinbarkeit des Gesetzes Indiens über Sortenschutz und Landwirterrechte mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens geprüft, die Finanzlage des Verbandes zur Kenntnis genommen, einen mündlichen Bericht des Vorsitzenden der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe zur Untersuchung der Auswirkungen der Züchterrechte erhalten und die Auskünfte des Büros über die Entwicklungen im Rat für TRIPS bezüglich der Überprüfung des Artikels 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS sowie über Biodiversität, pflanzengenetische Ressourcen und Sortenschutz zur Kenntnis genommen.

11. Es wurde berichtet, daß der Rat der UPOV auf seiner sechsundsechzigsten ordentlichen Tagung unter anderen Punkten die vom TC, den Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) zur Kenntnis genommen und das Arbeitsprogramm gebilligt habe. Ferner habe er, jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren, die mit der neununddreißigsten ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 2005 endet, Herrn Carlos Gómez-Etchebarne (Uruguay), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA), Herrn Uwe Meyer (Deutschland), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC), Herrn Erik Schulte (Deutschland), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF), Herrn Chris Barnaby (Neuseeland), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO), Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande), Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) und Herrn Gerhard Deneken (Dänemark), Vorsitzender der BMT, gewählt.

12. Der Technische Direktor berichtete über das vom Büro künftig zu befolgende Vorgehen im Zusammenhang mit der Übermittlung und dem Postversand der Dokumente des CC und des Rates der UPOV. Er legte dar, daß die Vertreter im Rat ersucht worden seien zu erwägen, ob es annehmbar wäre, den Postversand der Dokumente durch deren Herunterladen von der UPOV-Website zu ersetzen, was die Kosten des Verbandes senken würde. Es bestehe die Absicht, dieses Vorgehen auch für den TC und die Technischen Arbeitsgruppen (TWP) in Betracht zu ziehen. Die Delegation Frankreichs bemerkte, es sei zwar eine gute Idee, die Dokumente in das Web zu stellen, ersuchte jedoch das Büro darum, angemessene Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Dokumente für die Benutzer mühelos verfügbar seien. Sie betonte, daß das neue Vorgehen keine Verkürzung der für eine Reaktion zur Verfügung stehenden Zeit bedeuten sollte. Der Technische Direktor stellte klar, daß das Ziel darin bestehe, die Dokumente rascher zur Verfügung zu stellen, was den Vorteil habe, daß die Zeit für Antworten verlängert werde. In bezug auf die Zugänglichkeit hob er hervor, daß die Aufnahme neuer Dokumente in die Website mit E-Mail mitgeteilt werden würde, was es den Benutzern ermöglichen werde, mit dem Büro in Verbindung zu treten, wenn es Probleme mit der Zugänglichkeit gebe.

#### Mitgliedschaft des Erweiterten Redaktionsausschusses

13. Der Vorsitzende erinnerte an die Erörterungen des Vorjahres über die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses. Es sei vereinbart worden, daß die Zusammensetzung des Redaktionsausschusses, der die vier Sprachexperten umfaßt, unverändert bleiben und der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) weiterhin den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden des TC, die Vorsitzenden der TWP und den Vorsitzenden der BMT umfassen sollte. Außerdem könne die Möglichkeit, nach Bedarf eine begrenzte Anzahl zusätzlicher Mitglieder einzubeziehen, vorgesehen werden, um zu gewährleisten, daß Fachwissen und Erfahrung in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Er berichtete, daß Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika Herrn Doug Waterhouse als zusätzliches Mitglied des TC-EDC nominiert hätten. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erläuterte, sie halte Herrn Doug Waterhouse für einen hochqualifizierten Sachverständigen, der die Erfahrung und den Standpunkt eines Landes mit einem Züchterprüfungssystem einbringen könne. Die Delegation Frankreichs erinnerte daran, daß der Redaktionsausschuß anfangs aus vier Mitgliedern, einem für jede UPOV-Amtssprache, bestanden habe, und vereinbart worden sei, die Vorsitzenden der TWP einzubeziehen, um seine Effizienz zu erhöhen. Sie ersuchte um Klarstellung der Rolle des TC-EDC und des

Grundes für die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder. Der Vorsitzende stellte klar, daß der TC-EDC nicht nur Prüfungsrichtlinien erörtere, sondern sich auch mit der Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3) befaßt habe. Der TC-EDC habe sich auch mit der Prüfung der in Ausarbeitung begriffenen TGP-Dokumente auseinandergesetzt. Aus diesem Grunde könne es als zweckdienlich angesehen werden, Sachverständige mit breitem Fachwissen und Erfahrung einzubeziehen und beispielsweise auch Züchterprüfungssysteme zu erfassen.

14. Es wurde vereinbart, daß Herr Doug Waterhouse aufgrund seines Fachwissens und seiner Erfahrung mit einem Züchterprüfungssystem gemäß dem Vorschlag, der vom TC auf seiner achtunddreißigsten Tagung vereinbart wurde, für einen Zeitraum von drei Jahren, der den Amtszeiten der Vorsitzenden der TWP entspricht, als Mitglied des TC-EDC ernannt werde.

Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT) und der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren (artenspezifische Untergruppen)

*Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA)*

15. Die TWA hielt ihre einunddreißigste Tagung vom 23. bis 27. September 2002 unter dem Vorsitz von Frau Françoise Blouet (Frankreich) in Rio de Janeiro, Brasilien, ab. Die Aufzeichnung über die getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWA/31/14, der ausführliche Bericht in Dokument TWA/31/15 wiedergegeben.

16. An der Tagung nahmen 40 Teilnehmer aus 23 Verbandsmitgliedern und eine Beobachterorganisation teil.

17. Die TWA erhielt von einer Reihe von Ländern Kurzberichte über den Sortenschutz sowie vom Büro einen Bericht über die Entwicklungen in der UPOV. Insbesondere hielten die Sachverständigen aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich Referate über die drei Optionen für die etwaige Anwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung. Die TWA nahm die Schlußfolgerungen der BMT-Überprüfungsgruppe bezüglich dieser Vorschläge sowie die diesbezüglichen Ansichten des TC und des CAJ zur Kenntnis. Die TWA nahm ferner die vom TC ausgearbeiteten Vorschläge bezüglich des Programms für die bestehenden artenspezifischen Untergruppen für Mais, Raps und Weizen und der Einsetzung neuer artenspezifischer Untergruppen für Kartoffel, Sojabohne und Zuckerrohr zur Kenntnis. Die TWA nahm zur Kenntnis daß die artenspezifischen Untergruppen für Sojabohne und Zuckerrohr unmittelbar nach der Tagung der TWA stattfinden würden, und schlug vor, daß die artenspezifischen Untergruppen für Kartoffel, Raps und Weizen danach am selben Tagungsort im Mai oder Juni 2003 stattfinden sollten. Die TWA billigte die zwischen dem Vorsitzenden des TC und dem Vorsitzenden der TWA vereinbarten Vorsitzenden der artenspezifischen Untergruppen:

Kartoffel	Frau Beate Rücker (Deutschland)
Sojabohne	Herr Marcelo Labarta (Argentinien)
Zuckerrohr	Herr Luis Salaices (Spanien)

18. Die TWA erhielt einen Bericht über die vorbereitende Arbeitstagung, die am Vormittag des 22. September 2002 vor der Sitzung der TWA stattfand, und nahm zur Kenntnis daß 16 Teilnehmer aus acht Verbandsmitgliedern und eine internationale Organisation daran teilgenommen hätten. Sie vernahm, daß die Teilnehmer die Arbeitstagung als äußerst zweckdienlich angesehen und angeregt hätten, daß den Teilnehmern die entsprechenden Dokumente im voraus zugestellt werden sollten.

19. Die TWA erörterte eine Reihe von Entwürfen von TGP-Dokumenten, wobei der Vorrang den Dokumenten TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, eingeräumt wurde. Ferner erörterte die TWA die Dokumente TGP/3.2 Entwurf 1, „Entwicklungen und Erläuterungen bezüglich allgemein bekannter Sorten“, und TGP/6.1.2 Entwurf 1, „Beispiele für Vereinbarungen für die DUS-Prüfung“.

20. Die TWA erörterte außerdem auf der Grundlage der von Sachverständigen aus Deutschland und dem Vereinigten Königreich erstellten Dokumente die Umwelteinflüsse auf Sortenbeschreibungen sowie das Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen. Sie vereinbarte, daß der TC und der CAJ über die Schwierigkeiten bei der Harmonisierung der Sortenbeschreibungen infolge der Umwelteinflüsse unterrichtet werden sollten, die zusammen mit der Einwirkung des Prüfers zu unterschiedlichen Beschreibungen für ein und dieselbe Sorte führen könnten. Die TWA vertrat daher die Ansicht, daß das Projekt nur auf der Grundlage fortgesetzt werden könne, daß verschiedene Sortenbeschreibungen für dieselbe Sorte angepaßt werden könnten. Die TWA schlug vor, daß Gerste, Kartoffel und Sojabohne in das Projekt einzubeziehen seien und daß die Koordinatoren für diese Arten Dänemark für Gerste, Frankreich für Sojabohne und die Niederlande und das Gemeinschaftliche Sortenamnt (CPVO) gemeinsam für Kartoffel sein sollten. Sie vereinbarte ferner, daß es zweckmäßig wäre, daß jedes beitragsleistende Land eine Sortenliste bereitstelle, um das Ausmaß der Überschneidungen festzustellen. Das Büro wurde ersucht, einen Fragebogen herauszugeben, der um diese Auskünfte ersucht und dessen Ergebnisse sodann der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen und dem TC vorgelegt werden könnten, um die Entscheidung über das weitere Vorgehen zu erleichtern.

21. Die TWA prüfte zudem ein von einem Sachverständigen aus Schweden vorgeschlagenes Projekt für den Austausch von Saatgut ausgewählter Sorten. Es wurde vereinbart, daß dieses Projekt auf eine verbesserte Entwicklung geeigneter Gruppierungsmerkmale und Merkmale mit Sternchen in den Prüfungsrichtlinien abzielen und somit Teil des Prozesses der Revision oder Erstellung von Prüfungsrichtlinien werden sollte, wie in Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, beschrieben. Es sollte ferner auch versuchen festzustellen, inwiefern die Beispielsorten innerhalb oder außerhalb einer Region geeignet wären. Die TWA vereinbarte, daß das Projekt an Lupinen, Reis und Weißklee fortgesetzt werden und daß auf der nächsten Tagung der TWA über die Fortschritte Bericht erstattet werden sollte.

22. Die TWA stellte die Prüfungsrichtlinien für Weißklee zur Vorlage an den TC fertig. Sie vereinbarte ferner, daß die Prüfungsrichtlinien für Lupinen dem TC, vorbehaltlich der Einigung der beteiligten Sachverständigen über bestimmte Merkmale, auf seiner neununddreißigsten Tagung im April 2003 zur Annahme vorgelegt werden könnten. Die Sachverständigen einigten sich jedoch später darauf, das Dokument auf der Tagung der TWA im Jahre 2003 erneut zu erörtern. Die TWA hatte außerdem vor, die Erörterungen über die Prüfungsrichtlinien für Kaffee, Kartoffel, Medicago (ohne *M. sativa* L.), Körner-Amaranth, Reis und Hornschotenklee fortzusetzen, und entschied, die Arbeiten an den Prüfungsrichtlinien für Luzerne (Revision), Sesam und Weidelgras (Revision) zu beginnen.

23. Die TWA vereinbarte, auf Einladung des Sachverständigen aus Japan ihre zweiunddreißigste Tagung vom 8. bis 12. September 2003 in Tsukuba, Japan, abzuhalten. Die TWA schlug vor, auf ihrer nächsten Tagung folgende Punkte zu behandeln: Kurzberichte von Verbandsmitgliedern und Beobachtern über Entwicklungen im Sortenschutz; Bericht über die Entwicklungen in der UPOV; Bericht über die achte Tagung der BMT und Berichte über die artenspezifischen Untergruppen; Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen; Projekt für den Austausch von Samen ausgewählter Sorten zwischen interessierten Ländern; TGP-Dokumente; Erörterungen der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien; Empfehlungen zu den Entwürfen von Prüfungsrichtlinien; Termin und Ort der nächsten Tagung und künftiges Programm.

24. Die TWA nahm zur Kenntnis, daß sie Angebote für die Durchführung künftiger Sitzungen erhalten habe von: Polen (2004), Südafrika (2005), Neuseeland (2005 oder 2006), und erhielt auf der Tagung ein Angebot des Sachverständigen aus Ungarn für die Durchführung der Tagung der TWA im Jahre 2007.

*Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC)*

25. Die TWC hielt ihre zwanzigste Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Wieslaw Pilarczyk (Polen) vom 17. bis 20. Juni 2002 in Texcoco, Mexiko, ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWC/20/6, der ausführliche Bericht in Dokument TWC/20/7 enthalten.

26. An der Tagung nahmen 24 Teilnehmer aus 12 Verbandsmitgliedern teil.

27. Die TWC erhielt von einer Reihe von Ländern Kurzberichte über den Sortenschutz. Sachverständige aus Mexiko legten einen Sonderbericht über die Entwicklungen bei der Anwendung der Bildanalyse bei der DUS-Prüfung von *Opuntia Mill.* (Feigenkaktus) vor. Die TWC erhielt ferner vom Büro einen Bericht über die Entwicklungen in der UPOV.

28. Die TWC erörterte eine Reihe von Entwürfen von TGP-Dokumenten, wobei der Vorrang den Dokumenten TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, eingeräumt wurde. Ferner behandelte die TWC die Entwürfe der Dokumente TGP/8.1, „Verwendung statistischer Verfahren bei der DUS-Prüfung: Einführung“, TGP/8.2, „Validierung der Daten und Annahmen“, TGP/8.3, „Verfahren für die Prüfungsanlage“, TGP/8.4, „Merkmalstypen und ihre Skalenintervalle“, TGP/8.5, „Statistische Verfahren für die DUS-Prüfung“, und TGP/8.6, „DUS-Prüfung an Mischproben“, und kommentierte diese Entwürfe. Ferner erörterte die TWC das Dokument TGP/14.3, „Glossar der statistischen Begriffe“, und äußerte sich dazu.

29. Die TWC behandelte ferner: statistische Verfahren für die mit biochemischen und molekularen Verfahren gewonnenen Daten; Informationen aus einer Umfrage über die Wahrscheinlichkeitsniveaus für Homogenitätsstandards für COYU, wobei vereinbart wurde, daß weitere Auskünfte erforderlich seien, um eine Empfehlung abgeben zu können; einen vorläufigen Bericht über die Effizienz unvollständiger Parzellengestaltung bei den DUS-Prüfungen von Gräsern und einen Bericht über die Bilddatenbank Flores<sup>TM</sup>.

30. Hinsichtlich des Berichts über die Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen schlug die TWC vor, daß ein Sachverständiger der TWC an den Arbeiten dieser Arbeitsgruppe beteiligt werden sollte, und vereinbarte, daß dies mit dem Vorsitzenden der TWC weiterzuverfolgen sei.

31. Herr Kristian Kristensen (Dänemark), Koordinator der Arbeitstagung über Datenverarbeitung, die vom 12. bis 14. Juni 2002, in Texcoco, Mexiko, stattfand, erstattete kurz Bericht über diese Veranstaltung. Er merkte an, daß 27 Teilnehmer aus sieben verschiedenen Ländern und ein Teilnehmer einer Beobachterorganisation daran teilgenommen hätten. Das Hauptziel sei es gewesen, die hauptsächlichsten statistischen Grundsätze einzuführen, die bei der DUS-Prüfung angewandt werden, und Anleitung für das COY-Programm zu geben.

32. Die TWC schlug vor, auf Einladung Dänemarks ihre einundzwanzigste Tagung vom 10. bis 13. Juni 2003 in Tjele, Dänemark, abzuhalten. Die TWC beabsichtigte, auf ihrer einundzwanzigsten Tagung folgende Themen zu erörtern: Berichte von Verbandsmitgliedern und Beobachtern; Bericht über Entwicklungen in der UPOV; molekulare Verfahren; Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen; UPOV-Datenbanken; Chi-Quadrat-Verteilungen; alternative Verfahren zu COYU, wenn die Voraussetzungen bezüglich der Freiheitsgrade für COYU nicht erfüllt sind; relative Toleranzen bei der Anzahl Abweicher; unvollständige Parzellengestaltung; Glossar der statistischen Begriffe; Effizienz der unvollständigen Parzellengestaltung bei der DUS-Prüfung von Gräsern; Berechnung der phänotypischen Abstände; TGP-Dokumente; Liste der von der TWC erstellten statistischen Dokumente; Telekommunikation, austauschbare Software und Kontakte; Termin und Ort der nächsten Tagung; künftiges Programm; Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen.

#### *Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF)*

33. Die TWF hielt ihre dreiunddreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Herrn József Harsányi (Ungarn) vom 25. bis 29. November 2002 in San Carlos de Bariloche, Argentinien, ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWF/33/21, der ausführliche Bericht in Dokument TWF/33/22 enthalten.

34. An der Tagung nahmen 20 Teilnehmer aus 14 Verbandsmitgliedern und zwei Beobachterorganisationen teil.

35. Die TWF erhielt mündliche Berichte von Teilnehmern über die Entwicklungen im Sortenschutz in ihren entsprechenden Ländern und Organisationen. Sachverständige aus Argentinien hielten ein detailliertes Referat über die Tätigkeit ihrer nationalen

Sortenschutzbehörde. Die TWF erhielt ferner einen Bericht vom Büro über die Entwicklungen in der UPOV.

36. Die TWF hörte einen Bericht über die Erörterungen in der BMT über die etwaige Einsetzung einer artenspezifischen *Ad-hoc*-Untergruppe für Pfirsich und/oder Zitrus. Die TWF zog den Schluß, daß es nicht angebracht sei, zum jetzigen Zeitpunkt die Einsetzung einer derartigen artenspezifischen Untergruppe vorzuschlagen. Sie begrüßte jedoch den Vorschlag des Sachverständigen aus Frankreich, eine Zusammenfassung der Arbeiten an molekularen Merkmalen bei Obstarten zu erstellen, die auf der nächsten Sitzung der TWF überprüft werden könnte. Diese Zusammenfassung würde den technischen Fortschritt erläutern, jedoch auch untersuchen, ob es Vorhaben zur Anwendung dieser Arbeiten auf die DUS-Prüfung gebe, und somit die Einsetzung einer artenspezifischen Untergruppe unterstützen.

37. Die TWF erörterte eine Reihe von Entwürfen von TGP-Dokumenten, wobei der Vorrang den Dokumenten TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, eingeräumt wurde. Ferner behandelte die TWF die Dokumente TGP/13, „Beratung für neue Typen und Arten“, und TGP/14.2, „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Pflanzenformen“.

38. Was das Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen betrifft, regte die TWF an, daß dem TC Apfel und Erdbeere zur Prüfung von deren Aufnahme in die Modellstudie vorgeschlagen werden sollten. Die koordinierenden Verbandsmitglieder wären Israel bzw. das Vereinigte Königreich.

39. Die TWF vereinbarte, dem TC im April 2003 folgende Prüfungsrichtlinien zur Annahme vorzulegen: Apfelsine, Orange (Revision); Cherimoya; Grapefruit und Pampelmuse (Revision); Himbeere (Revision); Kakipflaume (Revision); Mandarine (Revision), *Poncirus*; Quitte (Revision); Zitrone und Limette (Revision).

40. Die TWF entschied, folgende Prüfungsrichtlinien auf ihrer nächsten Tagung im Jahre 2003 erneut zu erörtern: Apfel (Revision); Aprikose (Revision); Avocado (Revision), Feigenkaktus (*Opuntia*); Mango (Revision). Die TWF entschied ferner, die Entwürfe folgender Prüfungsrichtlinien auf ihrer nächsten Tagung zu erörtern: Ananas; Banane (*Musa* spp.) (Revision); Brombeere und Hybriden von Beerenarten (Revision); Echte Feige; Kaffee; Passionsfrucht (eßbare Arten); Pekannuß (*Carya illinoensis*). Die TWF vereinbarte, dem TC vorzuschlagen, daß die TWF die führende TWP für die Prüfungsrichtlinien von Kaffee sein sollte.

41. Die TWF schlug vor, auf Einladung Kanadas ihre vierunddreißigste Tagung vom 29. September bis 3. Oktober 2003 in Niagara Falls, Kanada, abzuhalten. Die TWF beabsichtigte, auf ihrer vierunddreißigsten Tagung folgende Themen zu erörtern: Kurzberichte von Verbandsmitgliedern und Beobachtern über Entwicklungen im Sortenschutz; Bericht über Entwicklungen in der UPOV; molekulare Verfahren; Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen; UPOV-Datenbanken; genormte Erläuterung des Merkmals „Fruchtreife“; TGP-Dokumente; Entwürfe von Prüfungsrichtlinien; Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien; Termin und Ort der nächsten Tagung; künftiges Programm; Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen.

*Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO)*

42. Die TWO hielt ihre fünfunddreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Frau Elizabeth Scott (Vereinigtes Königreich) vom 18. bis 22. November 2002 in Quito ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWO/35/22, der ausführliche Bericht in Dokument TWO/35/23 enthalten.
43. An der Tagung nahmen 31 Teilnehmer aus 15 Verbandsmitgliedern und zwei Beobachterorganisationen teil.
44. Der Vorsitzende merkte an, daß Ecuador wegen seiner geographischen Lage und seiner besonderen Umwelt ein äußerst interessantes Land sei und über weltweite Verbindungen bei der Ausfuhr seiner Rosen und anderer Zierpflanzen verfüge.
45. Die TWO hörte ein Referat über den Sortenschutz in Ecuador sowie Kurzberichte von Teilnehmern über die Entwicklungen im Sortenschutz. Die TWO erhielt ferner einen Bericht vom Büro über die Entwicklungen in der UPOV.
46. Der Vorsitzende der artenspezifischen Untergruppe für Rose berichtete, daß die Sitzung der artenspezifischen Untergruppe für Rose, die vor der Sitzung der TWO hätte stattfinden sollen, vertagt worden sei, da lediglich ein Dokument vorgelegen habe.
47. Die TWO erörterte eine Reihe von Entwürfen von TGP-Dokumenten, wobei der Vorrang den Dokumenten TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, eingeräumt wurde. Die TWO erörterte ferner das Dokument TGP/8.6 Entwurf 1, „DUS-Prüfung an Mischproben“.
48. Die TWO erörterte das Dokument TWO/35/16, „Ergebnisse des Fragebogens zur Prüfung samenvermehrter Ziersorten“. Es wurde vereinbart, daß diese Umfrage im Laufe der nächsten drei Jahre wiederholt werden sollte, um die Art festzustellen, für die die Nachfrage nach der Erstellung von Prüfungsrichtlinien am größten ist.
49. Hinsichtlich des Projekts zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen schlug die TWO vor, daß die Modellstudie Petunie einbeziehen sollte.
50. Die TWO vernahm, daß an einer am Tag vor Beginn der Tagung abgehaltenen Arbeitstagung 16 Teilnehmer aus fünf verschiedenen Ländern und einer Beobachterorganisation teilgenommen hätten. Die Kommentare zu der Arbeitstagung seien positiv ausgefallen, und es sei folgendes vorgeschlagen worden: Verbreitung von Exemplaren der Arbeitstagungsunterlagen und -referate an die Teilnehmer vor der Arbeitstagung; Aufnahme eines Punktes über die Art und Weise der Nutzung der UPOV-Website; Fortsetzung der Praxis, eine Arbeitstagung vor der Tagung der TWO zu veranstalten.

51. Die TWO vereinbarte, dem TC auf seiner Tagung im April 2003 folgende Prüfungsrichtlinien vorzulegen: *Bracteantha*; *Calibrachoa*; *Dendrobium*; *Leptospermum*; Petunie; *Phalaenopsis*; Verbene, Eisenkraut<sup>1</sup>; Weide (Revision); Zierapfel.

52. Die TWO vereinbarte, auf ihrer Tagung im Jahre 2003 folgende Prüfungsrichtlinien zu erörtern: *Argyranthemum*; *Brachycome*; *Catharanthus roseus*; *Chamelaucium*; Chrysantheme (Revision); Dahlie; Diascie; Eibisch; Fleißiges Lieschen; Gipskraut; Inkalilie (Revision); Johanniskraut (beertragende Arten); Poinsettie (Revision); Rose (Revision – alle Typen); Sammetblume; Schleierkraut; Verbene, Eisenkraut<sup>1</sup>; Waldrebe.

53. Die TWO schlug vor, auf Einladung Kanadas ihre sechsendreißigste Tagung vom 22. bis 26. September 2003 in Niagara Falls, Kanada, abzuhalten. Die TWO beabsichtigte, auf ihrer sechsendreißigsten Tagung folgende Themen zu behandeln: Kurzberichte über Entwicklungen im Sortenschutz; molekulare Verfahren; Projekt zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen; UPOV-Datenbanken; TGP-Dokumente; Umfrage über die „Prüfung samenvermehrter Ziersorten“; Homogenitätsvoraussetzungen für mehrfarbige Sorten; Erörterung der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien (Untergruppen); Empfehlungen zu Entwürfen von Prüfungsrichtlinien (Plenum); Termin und Ort der nächsten Tagung; künftiges Programm; Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen.

*Bericht über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)*

54. Die TWV hielt ihre sechsendreißigste Tagung unter dem Vorsitz von Frau Julia Borys (Polen) vom 9. bis 13. September 2002 in Tsukuba, Japan, ab. Die Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen ist in Dokument TWV/36/13, der ausführliche Bericht in Dokument TWV/36/14 enthalten.

55. An der Tagung nahmen 63 Teilnehmer aus 14 Verbandsmitgliedern, sieben Beobachterstaaten und zwei Beobachterorganisationen teil. Zu den Teilnehmern gehörten auch die Absolventen eines von der japanische Stelle für internationale Zusammenarbeit (JICA) von September bis Oktober 2002 veranstalteten Ausbildungslehrgangs über Sortenschutz.

56. Die TWV erhielt mündliche Berichte von Teilnehmern über die Entwicklungen im Sortenschutz in ihren entsprechenden Ländern. Die TWV nahm insbesondere zur Kenntnis, daß im Vereinigten Königreich eine Studie über die Anwendung der Bildanalyse, die auf die Messung der Merkmale von Stiel und Blüte bei Erbse angewandt wird, im Gange sei und daß in Slowenien eine Ringprüfung mit Beteiligung Frankreichs, der Niederlande, Polens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarns für den Vergleich der Beschreibungen von 14 Sorten von Salat durchgeführt worden sei. Es wurde angemerkt, daß eine derartige Ringprüfung für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen und die

---

<sup>1</sup> Nach einer Diskussion zwischen den führenden Sachverständigen, Herrn Joost Barendrecht und Herrn Chris Barnaby, Vorsitzender der TWO, wurde später vereinbart, den Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Verbene, Eisenkraut auf der Tagung der TWO im Jahre 2003 erneut zu behandeln.

Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien zweckdienlich sei und für andere Arten in Betracht gezogen werden sollte. Die TWV erhielt ferner einen mündlichen Bericht des Büros über die Entwicklungen in der UPOV.

57. Was den Bericht über die Entwicklungen in der UPOV bezüglich der molekularen Verfahren betrifft, vereinbarte die TWV, daß die Option 1 a) (Verwendung molekularer Merkmale, die direkt mit den herkömmlichen Merkmalen verbunden sind), wie in Dokument TC/38/14-CAJ/45/5 dargelegt, für die Feststellung bestimmter Merkmale bei Gemüsesorten, wie Krankheitsresistenz und männliche Sterilität, zweckdienlich sein und in Verbindung mit der Erörterung der einzelnen Prüfungsrichtliniendokumente geprüft werden könnten. Die TWV bemerkte, die Zweckdienlichkeit der Option 2 (Kalibrieren von Schwellenniveaus für molekulare Merkmale gegen den Mindestabstand bei herkömmlichen Merkmalen) für die Verwaltung von Sortensammlungen bei der DUS-Prüfung von Gemüsesorten sei einer Prüfung wert. Die Untersuchung durch die TWV in diesem Bereich werde jedoch von der Verfügbarkeit von Daten für molekulare wie auch konventionelle Abstände abhängen.

58. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß die erste Tagung der artenspezifischen *Ad-hoc*-Untergruppe für molekulare Verfahren für Champignon am Freitag nachmittag, dem 13. September 2002, stattfinden werde, und unterstützte die Nominierung von Herrn van Marrewijk als Vorsitzender der Untergruppe.

59. Die TWV hörte einen mündlichen Bericht des Büros über die jüngsten Entwicklungen bezüglich des Projekts zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen. Die TWV vereinbarte, daß Chinakohl und Salat auf die kurze Liste von Arten gesetzt werden sollten, für die eine Modellstudie durchgeführt werden könnte, und merkte an, daß Herr Keiji Tanaka (Japan) und Herr Kees van Ettekoven (Niederlande) als Koordinatoren der entsprechenden Arten fungieren würden.

60. Die TWV erörterte eine Reihe von Entwürfen von TGP-Dokumenten, wobei der Vorrang den Dokumenten TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, eingeräumt wurde. Die TWV erörterte ferner die Dokumente TGP/3.2, „Entwicklungen und Erläuterungen bezüglich allgemein bekannter Sorten“, und TGP/12.1, „Merkmale, die sich als Reaktion auf äußere Faktoren ausprägen: Krankheitsresistenz“. Die TWV erinnerte daran, daß sie auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung vorgeschlagen habe, ein getrenntes TGP-Dokument über Duft und Geschmack zu erstellen (TGP/12.4). Die TWV meinte indessen, sie verfüge zum jetzigen Zeitpunkt nicht über ausreichende Erfahrung und Kenntnis, um die Duft- und Geschmacksmerkmale für die Durchführung der DUS-Prüfung von Gemüsesorten zu verwenden.

61. Die TWV vereinbarte, dem TC die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für *Allium tuberosum*; Basilikum; Chinakohl (Revision); Dicke Bohne (Revision); Linse; Prunkbohne (Revision); Salat (Revision); Schnittlauch und Winterendivie (Revision) zur Annahme vorzulegen.

62. Die TWV vereinbarte, den Vorsitzenden der TWO um Beratung darüber zu ersuchen, ob der Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Perille in seiner geänderten Form von der TWO geprüft werden sollte.

63. Die TWV vereinbarte, die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für Champignon; Melone; Perille; Rosmarin und Tomatillo auf ihrer nächsten Tagung zu prüfen bzw. erneut zu erörtern.

64. Die TWV beabsichtigte, auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung folgende Themen zu behandeln oder erneut zu erörtern: Kurzberichte über Entwicklungen im Sortenschutz; Bericht über die letzte Tagung des TC und die sich aus dieser Tagung ergebenden Empfehlungen; molekulare Verfahren; TGP-Dokumente; Erörterung der Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für: Champignon; Ginseng; Kopfkohl (Revision); Mangold (Revision); Melone (Revision); Möhre (Revision); Pastinak; Perille; Rosenkohl (Revision); Rosmarin; Tomatillo; Wassermelone (Revision); Termin und Ort der nächsten Tagung; künftiges Programm; Annahme der Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen.

65. Die TWV schlug vor, auf Einladung des Sachverständigen der Niederlande ihre siebenunddreißigste Tagung vom 23. bis 27. Juni 2003 in Roelofarendsveen, Niederlande, abzuhalten.

66. Der Vertreter des Internationalen Saatgutverbands (ISF) merkte an, daß Frau Ivana Vilela in Dokument TWA/31/10, Aufzeichnung über die Entscheidungen, als ISF-Vertreterin und nicht als eine der amtlichen Sachverständigen Brasiliens erscheinen sollte. Das CPVO berichtete über die Entwicklungen bezüglich der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen von Sorten von Erdbeere und Apfel.

#### Von den Technischen Arbeitsgruppen vorgebrachte Fragen

\*67. Der TC prüfte das Dokument TC/39/3.

68. Der Technische Direktor führte die Absätze 1 bis 4 der Anlage des Dokuments TC/39/3 ein. Er machte insbesondere auf zwei Aspekte aufmerksam, nämlich die Software GAÏA und den Vorschlag der TWV, daß das Büro ein Dokument über die etwaige Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung erstellen sollte. In bezug auf den ersten Punkt stellte die Delegation Frankreichs klar, daß die Software GAÏA anhand eines multivariaten Ansatzes einen morphologischen Unterschied zwischen Sorten berechne. Ziel der Software sei es, die ähnlichsten Sorten sowie diejenigen Sorten, die keines Vergleichs in einer Feldprüfung bedürfen, zu identifizieren. Sie betonte, daß das Programm an verschiedene Arten und Umwelten angepaßt werden müsse und die Kenntnis dieser Aspekte für die Anwendung des Programms daher wichtig sei. Sie berichtete, die Software GAÏA dürfte bis Ende April 2003 in Form einer CD-ROM zur Verbreitung an die Verbandsmitglieder bereit sein und werde ein Benutzerhandbuch sowie Informationen über ihre Anwendung umfassen. Die Sachverständigen aus Frankreich würden ferner erste Anleitung zu ihrer Anwendung erteilen. Der TC vernahm ferner, daß die Software für einen Probeversuch an fünf Länder verbreitet worden sei. Die Delegation Deutschland merkte an, daß die DUS-Prüfung zur Zeit gemäß einem Vorgehen „Merkmal um Merkmal“ durchgeführt werde, und hob hervor, daß die in der Testphase begriffene Software GAÏA einen multivariaten Ansatz darstelle, der zur Zeit kein von der UPOV empfohlenes Verfahren sei. Sie regte an, den Ansatz im entsprechenden TGP-Dokument zu prüfen und klare Erläuterungen zu den Bedingungen abzugeben, unter denen die Software GAÏA verwendet werden könnte. Die Delegationen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs bemerkten, sie testeten die Software unter Verwendung ihrer eigenen Datenreihe. Das Büro fügte hinzu, es werde Auskünfte darüber erteilen, wie die Software auf dem reservierten Bereich seiner Website beschafft werden könne. Es wurde angemerkt, daß die Software GAÏA und ihre Anwendung auf der einundzwanzigsten Tagung der TWC vom 10. bis 13. Juni 2003 in Tjele, Dänemark, erörtert werden würde.

69. Der TC erörterte den Vorschlag der TWF, ein Dokument über die etwaige Verwendung molekularer Marker bei der DUS-Prüfung zu erstellen. Die Delegation Dänemark vertrat die Ansicht, daß es zweckdienlich wäre, zusätzliche Informationen über die möglichen Vorteile molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung in das Dokument TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. aufzunehmen. Die Delegation Frankreichs meinte, das Dokument TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. sei ein angemessenes Dokument, und regte an, daß es die Grundlage für die Erstellung eines neuen Dokuments bilden sollte, und erwähnte, daß die artenspezifischen Untergruppen Fragen aufgeworfen hätten, die behandelt werden könnten, und daß es zweckdienlich sein könnte, sich auf praktische Angelegenheiten zu konzentrieren. Die Delegation des Vereinigten Königreichs unterstützte den Vorschlag Frankreichs, sich auf praktische Angelegenheiten zu konzentrieren, und hielt es für zweckdienlich, Auskünfte zu erteilen, um die Verfolgung der eingetretenen Entwicklungen zu erleichtern. Es wurde vereinbart, daß das Büro zusammen mit den Vorsitzenden des TC und der BMT die bestehenden Dokumente und insbesondere Dokument TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. nutzen werde, um eine Zusammenfassung der derzeitigen Position auszuarbeiten, die vom TC auf seiner vierzigsten Tagung im Frühjahr 2004 geprüft werden würde. Der TC werde dann erwägen, ob der CAJ ersucht werden sollte, das Dokument zu prüfen. Sie vereinbarte, daß den TWP in der Zwischenzeit Gelegenheit geboten werden sollte, das Dokument TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. auf ihren Tagungen im Jahre 2003 ausführlicher zu behandeln.

70. Der TC nahm die Arbeiten der artenspezifischen Untergruppen im Jahre 2002, wie in den Absätzen 5 bis 30 des Dokuments TC/39/3 dargelegt, zur Kenntnis und stimmte ihren Arbeitsprogrammen für das Jahr 2003 vorbehaltlich dessen, daß nur Sitzungen abgehalten würden, wenn ausreichende Dokumente zur Prüfung vorliegen, zu. Hinsichtlich der etwaigen Sitzung einer artenspezifischen Untergruppe für Rose teilte die Delegation der Niederlande dem TC mit, daß eine Sitzung dieser Gruppe vorgesehen sei und voraussichtlich am 25. Juni 2003 in den Niederlanden stattfinden werde.

\*71. Hinsichtlich des Berichts der artenspezifischen Untergruppe für Champignon stellte der TC seine Ansicht klar, daß sich das Ersuchen um Anleitung auf die etwaige Verwendung molekularer Marker ohne Hinweis auf die Erstellung der Prüfungsrichtlinien hätte beziehen sollen. Ferner äußerte er Besorgnis über den Inhalt von Absatz 19 des Dokuments TC/39/3 und empfahl, daß diese Angelegenheiten von der TWV anlässlich der Prüfung dieses Berichts auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung im Juni 2003 behandelt werden sollten.

\*72. In bezug auf den Vorschlag der artenspezifischen Untergruppe für Zuckerrohr zur Ausarbeitung einer aktuellen Erläuterung und Analyse der verfügbaren molekularen Verfahren, die deren Vor- und Nachteile zusammenfaßt, betonte der TC, daß sich dieser auf deren Verwendung bei der Sortenbeschreibung, nicht bei der DUS-Prüfung, hätte beziehen sollen. Der Vorsitzende des TC bestätigte, daß dieser Vorschlag sowie der Vorschlag der artenspezifischen Untergruppe für Zuckerrohr, einen Entwurf eines Standardprotokolls zu erstellen, um die einschlägigen molekularen Daten von Arten zu beschaffen und zu speichern, unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten der achten Tagung der BMT vom 3. bis 5. September 2003 in Tsukuba, Japan, geprüft werden könnten.

[73.](#) Der TC nahm die in Abschnitt II, „Fragen zur Information“, des Dokuments TC/39/3 erteilten Auskünfte ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnis.

Vorsitz der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren

\*74. Der TC prüfte das Dokument TC/39/7 und billigte folgende Vorsitzende der artenspezifischen Untergruppen:

- Herr Nico van Marrewijk (Niederlande): Champignon
- Frau Beate Rücker (Deutschland): Kartoffel
- Herr Marcelo Labarta (Argentinien): Sojabohne
- Herr Luis Salaices (Spanien): Zuckerrohr

Vorbereitende Arbeitstagen

75. Der TC prüfte das Dokument TC/39/8. Die Delegationen Argentiniens, Frankreichs, Mexikos und Spaniens nahmen die Bedeutung dieser Arbeitstagen für die Sachverständigen, die erstmals an den TWP teilnehmen, zur Kenntnis, und betonten, daß es notwendig sei, diese Tätigkeit in einem weniger formellen Rahmen als einer TWP-Sitzung und mit ausreichender Flexibilität zur Anpassung des Programms an die Erfordernisse der Teilnehmer fortzusetzen.

\*76. Es wurde darauf hingewiesen, daß sich die vorbereitenden Arbeitstagen, die im Jahre 2002 abgehalten wurden, als zweckmäßig erwiesen hätten, und es wurde vereinbart, daß die vorbereitenden Arbeitstagen in Verbindung mit den im Jahre 2003 abzuhaltenden TWP-Tagungen veranstaltet werden sollten. Um die Arbeitstagen weiter aufzuwerten, wurde empfohlen, daß das Büro einen Fragebogen an potentielle Teilnehmer herausgeben sollte, der um Auskünfte über Punkte ersucht, die von besonderem Interesse wären.

TGP-Dokumente

\*77. Der TC prüfte die Dokumente TC/39/5, TGP/7 Entwurf 2 und TC/39/6.

a) *TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“*

78. Der Vorsitzende erinnerte den TC daran, daß er auf seiner letzten Tagung das Dokument TGP/7 auf der Grundlage des Dokuments TC/38/8 erörtert habe und daß das Dokument TGP/7 Entwurf 1, das die vom TC vereinbarten Bemerkungen enthalte, erstellt und sodann an die TWP zur Erörterung verbreitet worden sei. Nach dieser ersten Diskussionsrunde habe der TC-EDC die von den TWP abgegebenen Bemerkungen geprüft, und das Dokument TGP/7 Entwurf 2 sei im Hinblick auf die Erörterung durch den TC erstellt worden. Er schlug vor, daß der TC diejenigen Bereiche ermitteln sollte, in denen Übereinstimmung der Formulierung vorhanden sei, sowie diejenigen, die einer weiteren Erörterung durch die TWP in einer weiteren Diskussionsrunde bedürfen.

79. Der TC prüfte zunächst die Abschnitte 1 bis 4 des Dokuments TGP/7 Entwurf 2.

80. Die Delegation Frankreichs hob die aktive Rolle des Büros bei der Entwicklung der Prüfungsrichtlinien hervor und regte an, diese in künftigen Entwürfen des Dokuments TGP/7 zu reflektieren. Anlässlich der Erörterung des Verfahrens für die Erstellung von

Prüfungsrichtlinien (Abschnitt 2 des Dokuments TGP/7 Entwurf 2) wies der TC auf die Bedeutung von Veranstaltungen wie der Asiatischen Regionaltagung bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien hin, insbesondere für jene Arten, für die kein ausreichendes Fachwissen in der TWP vorhanden sei. In Beantwortung einer Frage der Delegation Kolumbiens stellte der Technische Direktor klar, daß die Art Arbeit, die in der Region Asien durchgeführt werde, auch in anderen Teilen der Welt stattfinden könne, sofern Ressourcen zur Verfügung gestellt würden.

81. Mehrere Delegationen wiesen darauf hin, daß es notwendig sei, klare Fristen für die Erstellung und Vorlage der Entwürfe von Prüfungsrichtlinien festzulegen. Sie merkten an, daß diese Dokumente im Hinblick auf Bemerkungen zunächst an den entsprechenden Pflanzensachverständigen des Landes weitergeleitet und sodann an den Delegierten, der an der Sitzung der TWP der UPOV teilnehme, gerichtet würden. Es wurde angeregt, daß für diejenigen Prüfungsrichtlinien, die sich im Endstadium der Ausarbeitung durch die TWP befinden, sowie für diejenigen, die im Anfangsstadium der Erarbeitung begriffen sind, verschiedenen Fristen ins Auge gefaßt werden könnten. Der TC vertrat die Ansicht, daß die Notwendigkeit, Fristen für die Ausarbeitung und Vorlage von Prüfungsrichtlinien festzusetzen, auch für diejenigen gelte, die dem TC zur Annahme vorzulegen sind, sowie für fehlende oder ergänzende Auskünfte, die vom TC angefordert werden und vom führenden Sachverständigen mitzuteilen sind. Die Delegationen Australiens und Neuseelands schlugen vor, Klarstellungen bezüglich der Rolle des TC-EDG in den Prozeß der Erstellung von UPOV-Prüfungsrichtlinien einzubeziehen. In Beantwortung einer Frage der Delegation Deutschlands erläuterte der Technische Direktor, es gebe im Prozeß der Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien, wie in Dokument TGP/7 dargelegt, nicht mehr wie zuvor einen getrennten Schritt für die von den Berufsorganisationen einzureichenden Bemerkungen. Er fügte hinzu, daß diese Organisationen an der Erstellung direkt beteiligt würden, da sie an den Tagungen der TWP teilnähmen.

82. Der TC schenkte dem Vorschlag in Absatz 4.4.3.2.2 bezüglich verschiedener Optionen für die Formulierung der Merkmale mit den Ausprägungsstufen „fehlend“ oder „vorhanden“ besondere Beachtung. Die Delegationen Deutschlands, Frankreichs, Mexikos, der Niederlande und Spaniens hielten es für notwendig, die Darstellung „fehlend (1)“ und „vorhanden (9)“ beizubehalten. Sie merkten an, daß „fehlend (0)“ zu Fehlern führen könne, weil die Note „0 (null)“ als „keine Information“ anstelle von „fehlend“ ausgelegt werden könnte.

83. Der TC prüfte sodann Anlage I des Dokuments TGP/7, „TG-Mustervorlage“.

84. Einige Delegationen äußerten Besorgnis über die Formulierung von Abschnitt 4.1.2, „Stabile Unterschiede“, und erinnerten an die ausführliche Erörterung dieses Themas im Laufe der Erarbeitung der Allgemeinen Einführung (Dokument TG/1/3).

85. Der Vertreter des ISF merkte an, die Züchter verträten die Meinung, daß die Möglichkeit, DUS-Prüfungen an einem zweiten Prüfungsort durchzuführen, wenn dies für die Prüfung der Ausprägung eines für die Prüfung maßgeblichen Merkmals notwendig ist, eine gültige Option für die Prüfungsbehörde sein sollte, und schlug vor (TG-Mustervorlage: Abschnitt 3.2), das Wort „kann“ durch „sollte“ zu ersetzen, um der Empfehlung mehr Nachdruck zu verleihen. Er regte ferner an, daß ein Teil der im Technischen Fragebogen der TG-Mustervorlage erteilten Auskünfte als vertraulich behandelt werden sollte, und führte Beispiele dafür an, wie dies angegangen werden könnte. Die Delegationen Kolumbiens und des Vereinigten Königreichs vertraten die Ansicht, daß es jedem Verbandsmitglied überlassen

bleiben sollte, über die Frage der Vertraulichkeit zu entscheiden. Der Technische Direktor erinnerte daran, daß frühere Erörterungen des Themas in der UPOV ebenfalls den Schluß gezogen hätten, daß die Vertraulichkeit Sache jedes Verbandsmitglieds sei.

86. In bezug auf Abschnitt 6 des Technischen Fragebogens merkte die Delegation Frankreichs an, daß zwei Sorten möglicherweise dieselbe Note für die Ausprägung eines gegebenen Merkmals haben, dennoch aber verschieden sein könnten. Aus diesem Grund schlug sie vor, dem Antragsteller die Möglichkeit zu bieten, zusätzlich zur Ausfüllung der vorgeschlagenen Tabelle schriftliche Bemerkungen abzugeben.

87. Die Delegation Deutschlands hielt dafür, daß es nicht korrekt sei, in Abschnitt 9.2 des Technischen Fragebogens auf die Prüfungsrichtlinien hinzuweisen, da dem Züchter, der diesen Teil ausfüllt, andere Abschnitte des Dokuments möglicherweise nicht vorgelegen würden. Sie wies ferner darauf hin, daß es wichtig sei, Auskünfte über das für die Erfassung des Vorhandenseins von Pflanzenkrankheiten oder einer früheren chemischen Behandlung an dem zur Prüfung eingereichten Pflanzenmaterial angewandte Verfahren aufzunehmen.

88. Der TC prüfte sodann Anlage II des Dokuments TGP/7 Entwurf 2 und merkte an, daß diese den vorgeschlagenen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) enthalte.

89. Es wurde klargestellt, daß diejenigen Absätze, in denen der Wortlaut vom TC im Jahre 2002 vereinbart wurde, mit einer Raute (#) ausgewiesen worden seien. Einige Delegationen stellten die Frage, ob sich ASW 7 auf „Wachstumsperioden“ anstelle von „Jahren“ beziehen sollte. Die Delegationen Australiens und Deutschlands merkten an, daß COYD möglicherweise nicht für alle bei der DUS-Prüfung einer gegebenen Sorte verwendeten Merkmale angewandt werden könne, und schlugen vor, den Wortlaut entsprechend zu ändern, indem am Anfang von ASW 7 hinzugefügt wird: „Wird das COYD-Verfahren angewandt, ...“. Der Vorsitzende stellte fest, es handle sich um einen neuen Wortlaut, und es sei eine weitere Prüfung erforderlich, bevor der TC eine endgültige Entscheidung treffe.

90. Der TC wies darauf hin, daß ein neuer Absatz in ASW 9 einzufügen sei, um Sorten einzubeziehen, die nur samenvermehrt sind.

91. Der Vertreter des ISF stellte die Frage, ob im Wortlaut ASW 15 unter Berücksichtigung dessen, daß er gelten würde, „wenn die Elternlinien als Teil der Prüfung eingereicht werden müssen“, „kann“ durch „sollte“ ersetzt werden sollte. In bezug auf ASW 15 teilte er mit, die Züchter seien nicht dafür, ein Farbfoto zusammen mit dem Technischen Fragebogen einzureichen. Er fügte hinzu, daß dem Büro eine Mitteilung zugestellt worden sei, in der die Gründe hierfür dargelegt seien. Er wies jedoch darauf hin, daß die TWO in der Lage sein könnte, den Zweck der Einbeziehung dieses Ersuchens zu erläutern, was es den ISF-Mitgliedern erleichtern werde, den Zweck zu verstehen. Herr Chris Barnaby (Neuseeland), Vorsitzender der TWO, erläuterte, daß die TWO den Punkt auf die Tagesordnung ihrer Tagung im Jahre 2003 gesetzt habe und daß dem ISF eine Antwort erteilt werden würde. Der Vorsitzende schlug vor, daß ASW 15 von den TWP im Verlauf des Jahres 2003 geprüft werden sollte.

92. Der TC prüfte die Anlage III des Dokuments TGP/7 Entwurf 2 und nahm zur Kenntnis, daß sie erläuternde Anmerkungen enthalte, um den Verfassern bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien behilflich zu sein.

**93.** Bei der Erörterung von GN 11 wurden verschiedene Meinungen über die Notwendigkeit geäußert, die in den Technischen Fragebogen einbezogenen Merkmale mit einem Sternchen zu versehen. Die Delegationen Deutschlands und der Niederlande einerseits hielten dafür, daß ein Merkmal mit einem Sternchen zu versehen sei, wann immer es in den Technischen Fragebogen aufgenommen werde, während der Vorsitzende der TWO andererseits anmerkte, daß dies für die TWO möglicherweise nicht immer der Fall sei und er eine gewisse Flexibilität vorziehe.

**94.** In bezug auf GN 12 vertrat die Delegation Australiens die Ansicht, daß unter Punkt „a) Zweck der Beispielsorten“ die Umstände, unter denen sich Beispielsorten als genauer als tatsächliche Messungen erweisen, geklärt werden müßten, weil Messungen in einzelnen Fällen zweckdienlich seien. Dies könnte eine gewisse Neuformulierung des dritten Absatz von Abschnitt ii) voraussetzen. Die Delegation Deutschlands wies auf die Schwierigkeit für einen Verfasser hin, die „erwartete Lebenszeit“ einer Sorte zu schätzen, wie unter Punkt „c) Verfügbarkeit“ erwähnt. Die ehemalige Vorsitzende der TWO stellte klar, daß die Absicht, diesen Punkt in GN 12 aufzunehmen, darin bestehe, daß der Verfasser die Tatsache berücksichtigen sollte, daß Pflanzenmaterial von Sorten, die neu eingeführt oder nicht sehr gut bekannt sind, nur schwer zu beschaffen sein könnte. Sie erläuterte, die TWO lege diesbezüglich Gewicht darauf, daß nach Möglichkeit Zeichnungen verwendet werden. Der Vertreter des ISF räumte ein, daß es schwierig sei, die erwartete Lebenszeit einer Sorte zu schätzen, gestand jedoch zu, daß es wichtig sei, daß Beispielsorten problemlos zur Verfügung stehen, und erinnerte an den vom ISF im vergangenen Jahr vorgelegten Vorschlag, die Möglichkeit der Aktualisierung der Liste von Beispielsorten zu haben, ohne daß die gesamten Prüfungsrichtlinien geändert werden müßten. Die Delegation Frankreichs wies auf die Bedeutung und Komplexität der Frage hin, die einer sorgfältiger Prüfung bedürfe, und meinte, es sei notwendig, die Anzahl Merkmale mit Beispielsorten auf diejenigen zu begrenzen, die unbedingt benötigt würden.

**95.** Unter GN 12, Punkt „e) Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägung innerhalb der Sortensammlung“, hielt die Delegation Deutschlands dafür, daß das Beispiel für quantitative Merkmale weiterentwickelt werden könnte, und stellte ferner die Verwendung des Begriffs „Komponente“ für qualitative Merkmale in Frage. Die Delegation Frankreichs hob erneut die Komplexität der Frage hervor und merkte an, daß die Abdeckung der gesamten Variabilität der Ausprägung eines gegebenen Merkmals überall in der Welt in einer einzigen Serie von Beispielsorten in zahlreichen Fällen nicht möglich sei und daß verschiedene Serien von Beispielsorten für verschiedene Regionen der Welt aufgestellt werden sollten. Mehrere Delegationen äußerten Zweifel bezüglich der Notwendigkeit, mehr als eine Serie von Beispielsorten in die Prüfungsrichtlinien aufzunehmen, und schlugen vor, daß zu diesem Zweck nach Bedarf von Sachverständigen der Region eine zweite Serie entwickelt werden könnte, ohne den führenden Sachverständigen zu beteiligen, indem jedoch das Büro unterrichtet werden sollte, nachdem diese vereinbart sei. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß die Aufnahme von Beispielsorten in Anlagen die Aktualisierung der Prüfungsrichtlinien erleichtern könnte, ohne daß es notwendig sei, den Hauptteil der Prüfungsrichtlinien selbst zu ändern. Die Delegation Australiens betonte, daß es wichtig sei, sich bei der Erstellung einer Sortenbeschreibung auf die verwendeten Beispielsorten berufen zu können, und ersuchte darum, dies nicht aus den Augen zu verlieren.

**96.** Die Delegation Frankreichs vertrat die Ansicht, daß es zweckdienlich wäre, Anleitung für die Aufstellung nationaler Listen von Beispielsorten einzubeziehen, und schlug vor, die TWP in dieser Hinsicht um Beratung zu ersuchen. Der Technische Direktor erinnerte daran,

daß die Ausarbeitung eines neuen Abschnitts, der sich mit der Erstellung nationaler Prüfungsrichtlinien befaßt, vom TC bereits in Betracht gezogen worden sei.

**97.** Der TC prüfte dieAn lage II bis zu GN 17, ohne weitere Bemerkungen abzugeben.

\*98. Der TC entschied, daß folgende Abschnitte des Dokuments TGP/7 Entwurf 2 als Angelegenheiten betrachtet werden sollten, die einer weiteren Erörterung bedürfen, bevor eine Einigung erzielt wird. Er vereinbarte, daß diese Abschnitte im nächsten Entwurf des Dokuments TGP/7, das von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2003 geprüft werde, hervorzuheben seien, um sicherzustellen, daß verstanden werde, daß dieser Wortlaut vom TC nicht vereinbart worden sei.

<i>Abschnitt</i>	<i>Bemerkung</i>
	<u>Hauptdokument</u>
2.2.5.1.2	Neu zu formulierender Abschnitt, um zwischen jenen Prüfungsrichtlinien im letzten Stadium der Ausarbeitung zu unterscheiden, die dem TC vorzulegen die TWP entscheiden könnten, und anderen Entwürfen, die auf den Tagungen der TWP weiter geprüft werden sollen. Für den Versand des „endgültigen Entwurfs“ der Prüfungsrichtlinien vom Büro an die TWP-Mitglieder würde eine Frist von vier Wochen vor der Tagung der TWP festgesetzt. Um diese Frist einhalten zu können, würde die Frist für den Eingang der Dokumente beim Büro vom Büro zusammen mit der/m Vorsitzenden der betreffenden TWP festgesetzt.
2.2.6	Zu überarbeiten, um eine Änderung der Frist durch die/den Vorsitzende/n der betreffenden TWP zu ermöglichen. Eine Frist für den Versand der Entwürfe der Prüfungsrichtlinien durch das Büro an die Mitglieder des TC ist einzuführen.
2.2.7.3 b)	Die Frist ist auf drei Monate nach der Tagung des TC oder vor der nächsten Tagung der betreffenden TWP zu verlängern, je nachdem, was früher ist.
	<u>Anlage 1 (TG-Mustervorlage)</u>
Allgemein	„Lateinischer“ Name ist durch den angebrachten Begriff zu ersetzen (z. B. botanischer, taxonomischer oder wissenschaftlicher Name). Eine Anleitung zur Darstellung dieser Namen in Kursivschrift ist zu entwickeln und im gesamten Dokument TGP/7 anzuwenden.
Titelseite	Die Möglichkeit der Einführung eines Hinweises auf die Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen neuer Pflanzensorten im Titel des Dokuments sowie die Zweckmäßigkeit eines Absatzes, der den Zweck der Prüfungsrichtlinien erläutert, sind zu prüfen.
3.2	Es ist zu prüfen, ob der Wortlaut dahin gehend überarbeitet werden sollte zu empfehlen, daß die Behörden einen zusätzlichen Standort für die Sortenprüfung benutzen sollten, wenn es notwendig ist, Merkmale der Sorte zu erfassen, die für die DUS-Prüfung von Belang sind, die jedoch am ersten Standort nicht erfaßt werden können.
4.1.2	Zu überarbeiten, um den Wortlaut der Allgemeinen Einführung genauer wiederzugeben.

<i>Abschnitt</i>	<i>Bemerkung</i>
Abschnitt 10 (TF)	Der Internationale Saatgutverband (ISF) soll dem Büro Beispiele dafür nennen, wie vertrauliche Auskünfte im TF der UPOV-Prüfungsrichtlinien zu behandeln sind. Das Büro soll Vorschläge zur weiteren Prüfung bei künftigen Entwürfen erarbeiten, die von den TWP und vom TC zu untersuchen sind.
Abschnitt 10 (TF) 9	Die etwaige Aufnahme des ASW 16 als Standardwortlaut in die TG-Mustervorlage ist in Betracht zu ziehen.
	<u>Anlage 2 (Zusätzlicher Standardwortlaut)</u>
ASW 7	Die etwaige Aufnahme dieses Wortlauts als zusätzlicher Standardwortlaut ist weiter zu untersuchen. Falls er aufgenommen wird, sollte dem ersten Satz folgendes vorausgehen: „Wird das COYD-Verfahren angewandt ...“, und „Prüfungsjahre“ sollte durch „Wachstumsperioden“ ersetzt werden. Falls er aufgenommen wird, wäre es ferner notwendig, den Hinweis auf drei Prüfungsjahre in Betracht zu ziehen.
ASW 8	Die etwaige Aufnahme dieses Wortlauts als zusätzlicher Standardwortlaut ist weiter zu untersuchen. Falls er aufgenommen wird, sollte dem ersten Satz folgendes vorausgehen: „Wird das COYU-Verfahren angewandt ...“, und „Prüfungsjahre“ sollte durch „Wachstumsperioden“ ersetzt werden.
ASW 15	Die Verwendung dieses zusätzlichen Wortlauts im Technischen Fragebogen der Prüfungsrichtlinien ist weiter zu untersuchen. Der Vorsitzende der TWO erbot sich an, den ISF über den Zweck der Aufnahme dieser Anforderung zu unterrichten. Der ISF wird Auskünfte über seine Besorgnis bezüglich der Einreichung einer Farbfotoaufnahme erteilen.
	<u>Anlage 3 (Anleitung für die TG-Mustervorlage)</u>
GN 11	Es ist zu prüfen, ob „/oder“ in 3 a) zu streichen ist.
GN 12 a)	Der zweite Absatz ist zu überarbeiten, um zu erläutern, daß die Messungen durch die Umwelt beeinflußt werden können. Dritter Absatz, zweiter Satz von ii): „würde“ ist durch „könnte“ zu ersetzen.
GN 12 b)	Zu überarbeiten, um die Bedeutung der Abbildung als Alternative zu Beispielsorten klarzustellen. Die Verwendung einer Schaubildpräsentation der Auswahl bezüglich der Verwendung von Beispielsorten ist in Betracht zu ziehen.
GN 12 c)	Zu überarbeiten, um den Hinweis auf die erwartete Lebensdauer der Sorten zu streichen.
GN 12 e)	Der erste Punkt ist zu überarbeiten, um dafür zu sorgen, daß die quantitativen Merkmale in einer kondensierten Skala dargestellt werden (z. B. 1, 2, 3). Der zweite Punkt ist zu revidieren, um einen besseren Begriff als „Komponenten“ zu finden.
GN 12 h) i)	Aufgrund der Erstellung der von der UPOV bereitzustellenden Listen von Beispielsorten ist eine neue Option zu entwickeln. Diese Listen würden weder in die UPOV-Prüfungsrichtlinien noch als Anlage einbezogen, sondern auf der UPOV-Website bereitgestellt werden.

<i>Abschnitt</i>	<i>Bemerkung</i>
Neuer Abschnitt 5	<u>Anlage 4 (Sammlung gebilligter Merkmale)</u> zu erarbeiten

\*99. Der TC prüfte nicht Abschnitt 4, GN 18 bis GN 30, in den Anlagen 3 und 4 des Dokuments und vereinbarte, daß der hervorgehobene Wortlaut in diesen Abschnitten in künftigen Entwürfen des Dokuments markiert bleiben sollte. Mit dieser Ausnahme und der Ausnahme der in Absatz 17 ermittelten Angelegenheiten stimmte der TC dem Dokument aufgrund gewisser redaktioneller Änderungen und der nachstehenden Überarbeitungen des Wortlauts grundsätzlich zu:

<i>Abschnitt</i>	<i>Bemerkung</i>
	<u>Hauptdokument</u>
1.3	Die Absätze 3.1 und 3.2 sind zu überarbeiten, um klarzustellen, daß der Wortlaut <i>gegenwärtig als geeignet angesehen wird</i> .
2.1.2	Es ist auf die Arbeiten des TC-EDC hinzuweisen.
2.2.4.4	Es ist auf die Rolle des Büros bei der Erstellung der Prüfungsrichtlinien für die TWP-Sitzungen hinzuweisen.
2.2.7.1	Eine Erläuterung der Rolle des TC-EDC aufgrund des Dokuments TC/38/9 ist in diesem Abschnitt zu geben.
2.5.2.1	Das Stadium Proj.3 soll auf „Entwurf an die Sitzung (2006) der Untergruppe der TWX (z. B. auf der regionalen UPOV-Fachtagung)“ hinweisen.
2.5.4	Das Stadium Proj.3 soll auf „Entwurf an die Sitzung (2006) der Untergruppe der TWX (z. B. auf der regionalen UPOV-Fachtagung)“ hinweisen.
4.4.3.2.2	Die Option 1, „fehlend (1)“ und „vorhanden (9)“, ist in diesem Abschnitt darzulegen. Die übrigen Optionen sowie die Tabelle sind zu streichen.
	<u>Anlage 1 (TG-Mustervorlage)</u>
Abschnitt 10 (TF) 4	Überschriften für 4.1 und 4.2 in Kleinbuchstaben zu schreiben, ausgenommen der erste Buchstabe des ersten Wortes.
Abschnitt 10 (TF) 6	Es ist ein Kasten „Bemerkungen“ einzufügen.
Abschnitt 10 (TF) 9.2	Der erste Satz sollte lauten: „Das Pflanzenmaterial darf keiner Behandlung unterzogen worden sein, die die Ausprägung der Merkmale der Sorte beeinflussen würde, es sei denn, daß die zuständigen Behörden eine solche Behandlung gestatten oder vorschreiben. Wenn es behandelt worden ist, müssen die Einzelheiten der Behandlung angegeben werden. Demzufolge geben Sie bitte nachstehend nach bestem Wissen an, ob das Pflanzenmaterial folgendem ausgesetzt war: ...“

Abschnitt	Bemerkung
ASW 8 c) und e)  ASW 9  ASW 12	<u>Anlage 2 (Zusätzlicher Standardwortlaut)</u>
	Die französische Übersetzung von „assessment“ ist zu revidieren.
	Die Option a) sollte die Überschrift erhalten: „Prüfungsrichtlinien für samenvermehrte und vegetative vermehrte Sorten“. Eine neue Option c) ist für Prüfungsrichtlinien zu entwickeln, die nur samenvermehrte Sorten erfassen, wobei lediglich auf ein „neues Saatgutmuster“ hingewiesen wird.
GN 11	Der Wortlaut ist folgendermaßen zu ändern: „Bei Hybridsorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung von Züchterrechten bilden und bei denen die Elternlinien als Teil der Prüfung der Hybridsorten eingereicht werden müssen, ist dieser Technische Fragebogen für jede Elternlinie und für die Hybridsorte auszufüllen.“
	<u>Anlage 3 (Anleitung für die TG-Mustervorlage)</u>
	Bezüglich der Entwicklung von Farbgruppen für jene Gruppierungsmerkmale, bei denen die Ausprägungsstufen in der Merkmalstabelle als Nummer der RHS-Farbkarte angegeben ist, ist Anleitung zu geben.

\*100. Es wurde vereinbart, daß das Dokument aufgrund von Absatz 18 im Jahre 2003 für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien verwendet werden sollte.

*b) Programm zur Erstellung von TGP-Dokumenten*

101. Der TC prüfte das Dokument TC/39/6 und erhielt einen mündlichen Bericht des Vorsitzenden des TC über die Ansichten des TC-EDC, die anlässlich seiner Sitzung vom Vortag herausgearbeitet worden waren.

102. Der TC bestätigte den in Anlage II des Dokuments TC/39/6 dargelegten Vorschlag und vereinbarte, daß das Dokument TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, weiterhin höchste Priorität erhalten sollte und daß alle TWP ersucht werden sollten, das Dokument TGP/7 auf ihren Tagungen im Jahre 2003 zu prüfen. Ferner bestätigte er, daß die Dokumente TGP/4, „Verwaltung von Sortensammlungen“, TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, und TGP/10, „Prüfung der Homogenität“, weiterhin die nächsthöchste Priorität erhalten sollten. Er vertrat indessen die Ansicht, daß die Erörterung des Dokuments TGP/7 recht viel Zeit erfordern werde, und vereinbarte, daß die TWP nicht ersucht werden sollten, die Dokumente TGP/4, TGP/9 oder TGP/10 auf ihren Tagungen im Jahre 2003 zu prüfen.

103. Der TC prüfte die Anlage I des Dokuments TC/39/6. Der Technische Direktor stellte klar, daß der Vorschlag dahin gehe, daß das Büro die Abschnitte dieser Dokumente aufgrund der vorhandenen Auskünfte zusammenlegen werde. Die Delegation Frankreichs befürwortete den Vorschlag und hielt es für äußerst zweckdienlich, über ein einziges Dokument zu verfügen. Sie schlug ferner vor, die schematische Übersicht an die TWP zu übersenden, um deren Beiträge zu erhalten, und die erläuternde Natur des Dokuments bei der Erstellung des neuen Dokuments beizubehalten. Der TC vereinbarte, daß die schematische Übersicht in Anlage I des Dokuments TC/39/6, die den vorgeschlagenen neuen Aufbau der

Dokumente TGP/3, TGP/4 und TGP/9 darlegt, weiterentwickelt und den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2003 vorgelegt werden sollte. Außerdem vereinbarte er, daß das Dokument TGP/3 nicht im TC weiter erörtert werden, sondern eine Angelegenheit für den CAJ sein sollte.

\*104. Der TC vereinbarte, daß das Büro im Jahre 2003 aufgrund der vorhandenen Informationen in den einzelnen Abschnitten und des in Anlage I des Dokuments TC/39/6 dargelegten neuen Aufbaus vollständige Entwürfe der Dokumente TGP/4 und TGP/9 erstellen sollte, um die Prüfung dieser Dokumente durch die TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2004 zu erleichtern. Hinsichtlich anderer TGP-Dokumente vereinbarte der TC, daß die TWP weiterhin die Entwürfe jener Dokumente erörtern sollten, für die sie zuständig sind, sofern die Zeit es erlaubt.

\*105. Der TC stimmte dem Vorschlag in Dokument TC/39/6 zu, daß dem TC auf seiner Tagung im Frühjahr 2005 Entwürfe der Dokumente TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, TGP/6, „Vereinbarungen für die DUS-Prüfung“, und TGP/12.2.1, „Chemische Bestandteile: Protein-Elektrophorese“, vorgelegt werden könnten, ohne zuvor in den TWP erörtert worden zu sein.

\*106. Es wurde vereinbart, daß das Büro ein aktualisiertes Programm für die Erarbeitung der TGP-Dokumente gemäß diesem Vorgehen vorlegen und dieses Programm an den TC und die TWP übermitteln sollte.

#### Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen

107. Die Erörterungen stützen sich auf das Dokument TC/39/9 und den mündlichen Bericht des Technischen Direktors über die Ansichten der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen (WG-PVD). Der Vertreter des ISF meinte, das Projekt sei über sein ursprüngliches Ziel hinausgegangen, das seines Erachtens die einfache Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen sei, weil nun auch Fragen wie die Variabilität der Beschreibungen und die etwaige Verwendung der Information behandelt würden. Der Technische Direktor merkte an, die Ziele des Projekts hätten sich nicht geändert, und betonte, daß sie von Anfang an völlig klargestellt worden seien, nämlich „a) die Verfügbarkeit von Sortenbeschreibungen für Beteiligte zu erhöhen (d. h. DUS-Prüfer, Züchter und Erhaltungszüchter allgemein bekannter Sorten) und dadurch die Wirksamkeit der Prüfung auf Unterscheidbarkeit auf ein Höchstmaß zu steigern, und b) geeignete Elemente der Sortenbeschreibungen im Prozeß der Prüfung auf Unterscheidbarkeit zu verwenden, um Sorten auszuschalten, die keines weiteren Vergleichs bedürfen, und diejenigen Sorten auszuweisen, mit denen ein weiterer Vergleich erforderlich ist“. Die Delegation Frankreichs erinnerte daran, daß der TC die Aufgabe habe, sich auf seine Arbeit bezüglich der technischen Aspekte des Projekts zu konzentrieren.

\*108. Aufgrund der Vorschläge der TWP und des Vorschlags der WG-PVD für eine Studie über Rose vereinbarte der TC, daß die Modellstudie für das Projekt über die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen auf den nachstehend ausgewiesenen Arten beruhen sollte, mit folgenden Koordinatoren und Beteiligten:

<u>Art / Pflanze</u>	<u>Vorschlagende TWP</u>	<u>Koordinator</u>	<u>Beteiligte</u>
Apfel	TWF	GB	AR, BE, CA, DE, FR, GB, HU, NL, NZ, CPVO
Gerste	TWA	DK	AR, CA, CL, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, HR, HU, NL, NZ, RO, RU, SE, ZA
Chinakohl	TWV	JP	DE, NL, JP, KR, PL, CPVO, ISF
Salat	TWV	NL	CZ, DE, HU, NL, PL, ES, CPVO, ISF
Petunie	TWO	DE	AU, CA, DE, JP, NZ, KR, CPVO
Kartoffel	TWA	NL / CPVO	CA, CL, CZ, DE, EE, GB, IL, NL, NZ, ZA, CPVO
Rose			CA, KE, NL, CPVO
Erdbeere	TWF	IL	AR, CA, DE, ES, FR, HU, IL, KE, NZ, CPVO

\*109. Das Büro ersuchte darum, daß andere Beteiligte das Büro bis Ende April 2003 benachrichtigen sollten, wenn sie in die Studie für eine der Arten einbezogen werden möchten.<sup>+</sup>

\*110. Aufgrund der Listen für Sorten von Sojabohne in verschiedenen Ländern und des Mangels an Sorten, die verschiedenen Ländern gemeinsam sind, zog es den Schluß, daß es nicht angebracht wäre, eine Modellstudie über diese Art durchzuführen.

\*111. Hinsichtlich einer etwaigen Studie über Rose wurde vereinbart, daß erwogen werden sollte, lediglich einen Typ von Rose in eine Studie einzubeziehen, und daß die Angelegenheit von der TWO weiter erörtert werden sollte. Es wurde vereinbart, daß die Aufnahme lediglich eines Typs von Rose in eine Studie in Betracht gezogen werden sollte und daß die Angelegenheit von der TWO weiter erörtert werden sollte.

\*112. Im Falle von Gerste vereinbarte sie, daß die Modellstudie auf den bereits durch ein früheres Projekt, über das der TWA in Dokument TWA/29/19 Bericht erstattet wurde, beschafften Informationen aufbauen sollte.

\*113. Der TC vereinbarte, daß die Koordinatoren in einem ersten Schritt in der Modellstudie zusammen mit dem Büro Sorten von Listen beschaffen und jene Sorten ausweisen sollten, die in den Listen mehrerer Länder erscheinen. Der Koordinator sollte sodann nach Beschreibungen über eine zu bewältigende Anzahl Sorten für Vergleiche suchen. Die Beschreibungen sollten den Merkmalen in der jüngsten Fassung der UPOV-Prüfungsrichtlinien entsprechen, und der Standort, an dem die Beschreibungen erstellt wurden, sollte klar ausgewiesen werden.

\*114. Es wurde empfohlen, die TWC zu ersuchen, die zuvor vom Sachverständigen aus Dänemark durchgeführte Arbeit, wie in Dokument TWA/29/19 berichtet, zu überprüfen und Beratung über die Verwaltung der Daten zu erteilen. Außerdem wurde vereinbart, daß der

<sup>+</sup> Die Tabelle wurde aktualisiert, um weitere Beteiligte einzubeziehen, die ihren Wunsch mitteilten, in die Studie einbezogen zu werden.

Delegierte aus Dänemark zusammen mit dem Büro eine erste Anleitung für die Koordinatoren entwickeln sollte, um ihnen bei der Planung und Durchführung der Studie behilflich zu sein.

\*115. Der TC vereinbarte, daß der Vorsitzende der TWC eingeladen werden sollte, sich an der WG-PVD zu beteiligen.

#### Fragen bezüglich der Verwendung des für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit eingereichten Materials

116. Der TC prüfte das Dokument TC/39/10. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft (EG) begrüßte den Gedanken, eine Mustervereinbarung für den Transfer von Pflanzenmaterial zu erarbeiten. Die Delegation Frankreichs hegte einige Besorgnis darüber, ob die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen ein wirksames Mittel zur Prüfung der Unterscheidbarkeit bieten könnte, wenn kein Pflanzenmaterial zur Verfügung steht. Der Vorsitzende wies darauf hin, daß die Standpunkte des TC vom CAJ bei der Erarbeitung des Dokuments berücksichtigt werden würden.

#### Erweiterung des Schutzes auf Hybridsorten mittels des Schutzes der Elternlinien

117. Der TC prüfte das Dokument TC/39/11 und nahm die Analyse zur Kenntnis, die es bezüglich der Erweiterung des Schutzes auf Hybridsorten mittels des Schutzes der Elternlinien enthielt. Er vereinbarte, die Fußnote auf Seite 2 dieses Dokuments zu streichen.

#### Der Begriff der „im wesentlichen abgeleiteten Sorte“ bei der Züchtung von Ziersorten

\*118. Der TC prüfte das Dokument TC/39/12 und nahm zur Kenntnis, daß diese Angelegenheit auf der siebenundvierzigsten Tagung des CAJ vom 10. April 2003 in Genf erörtert werden würde.

#### UPOV-Informationsdatabanken

119. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument TC/39/13. Die Vertreter der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) unterstützten die Entwicklung des UPOV-Codes und der „GENIE“-Datenbank. In Beantwortung der Fragen der Delegationen der Niederlande und des Vereinigten Königreichs erläuterte der Technische Direktor, das Ziel des UPOV-Codes sei es, in den UPOV-Datenbanken die Probleme der Synonyme und der Abweichungen bei der Benennung zu lösen, und stellte ferner klar, daß der UPOV-Code im allgemeinen unverändert bleiben werde, selbst wenn sich der botanische Name der Art ändere. Er fügte hinzu, das Ziel sei es, den UPOV-Code in die Auskünfte einzubeziehen, die die Beitragsleistenden dem Büro für die UPOV-ROM übermitteln. Zu diesem Zweck sei bereits ein spezifisches Feld vorhanden. Die Delegation Dänemarks vertrat die Ansicht, daß es zweckdienlich wäre, die Bezeichnungsklasse einzuschließen.

120. Der TC einigte sich auf das Vorgehen zur Entwicklung eines UPOV-Codes, wie in Dokument TC/39/13 dargelegt, das Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Einführung

des vorgeschlagenen UPOV-Codes, wie in Absatz 16 ausgeführt, und den Vorschlag für die Entwicklung der „GENIE“-Datenbank.

### Überprüfung der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten

121. Der TC prüfte das Dokument TC/39/14-CAJ/47/5. Die Delegation Australiens merkte an, daß wenn neue Felder für Informationen hinzugefügt würden, diese von den Verbandsmitgliedern vereinbart werden müßten, und empfahl, daß neue Entwicklungen mit Microsoft-Programmen kompatibel sein sollten. Die Delegation Kolumbiens hielt es für äußerst wichtig, neue Hilfsmittel zur Ausweisung von Synonymen zu entwickeln. Als Reaktion auf die Besorgnisse einiger Delegationen wurde klargestellt, daß sich der UPOV-Code auf die Gattung/Art beziehe und nicht ein Code für Sorten sei. Die Delegationen Mexikos und des Vereinigten Königreichs begrüßten das Projekt und befürworteten das Vorgehen bezüglich der langfristigen Aspekte. Sie ersuchten das Büro, die Vorteile der verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen, um Prioritäten für dessen Entwicklung zu setzen. Der Vertreter der EG legte dar, das CPVO plane die Schaffung einer Datenbank für Sortenbezeichnungen, die bis 2005 auf der Website des CPVO online verfügbar sein und eine Suchfunktion enthalten werde. Der Vertreter der OECD erklärte, die im Saatgutzertifizierungssystem der OECD enthaltene Sortenliste könnte hinzugefügt werden und sei bereits auf der OECD-Website verfügbar. Der Technische Direktor erläuterte, die Angelegenheit werde auch vom CAJ erörtert werden, und stelle ferner klar, daß die Aufnahme der Datenbank in das Web nicht zwangsläufig die Aufhebung der UPOV-ROM bedeute.

[122.](#) Der TC befürwortete die im Dokument vorgeschlagenen Entwicklungen und stellte klar, daß alle Vorschläge, die als obligatorisch anzusehenden Felder in der UPOV-ROM zu ändern, von den Verbandsmitgliedern vereinbart werden müßten.

### Verleihung von UPOV-Medaillen

\*123. Der Stellvertretende Generalsekretär überreichte Herrn Wieslaw Pilarczyk eine UPOV-Bronzemedaille in Anerkennung seiner Tätigkeit als Vorsitzender der TWC im Zeitraum 2000 bis 2002.

### Prüfungsrichtlinien

\*124. Der TC prüfte und billigte folgende Prüfungsrichtlinien aufgrund der in Anlage II erwähnten Änderungen sowie die vom Erweiterten Redaktionsausschuß empfohlenen sprachlichen Änderungen:

<i>Dokument</i>	<i>Englisch</i>	<i>Französisch</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Spanisch</i>	<i>Lateinisch</i>
TG/9/5(proj.1)	Runner Bean	Haricot d'Espagne	Prunkbohne	Judía escarlata	Phaseolus coccineus L.
TG/13/8(proj.3)	Lettuce	Laitue	Salat	Lechuga	Lactuca sativa L.
TG/38/7(proj.3)	White Clover	Trèfle blanc	Weißklee	Trébol blanco	Trifolium repens L.
TG/43/7(proj.2)	Raspberry	Framboisier	Himbeere	Frambueso	Rubus idaeus L.
TG/100/4(proj.2)	Quince	Cognassier	Quitte	Membrillero	Cydonia Mill. sensu stricto
TG/105/4(proj.1)	Chinese Cabbage	Chou chinois	Chinakohl	Repollo chino	Brassica pekinensis L.
TG/118/4(proj.1)	Endive	Chicorée (frisée, scarole)	Endivie	Escarola	Cichorium endivia L.
TG/192/1(proj.2)	Apple (ornamental varieties)	Pommier (variétés ornementales)	Apfel (Ziersorten)	Manzano (variedades ornamentales)	Malus Mill.
TG/198/1(proj.1)	Chives, Asatsuki	Ciboulette, Civette	Schnittlauch	Cebollino	Allium schoenoprasum L.
TG/199/1(proj.1)	Chinese Chives			Cive chino	Allium tuberosum Rottler ex Spreng
TG/BASIL(proj.1)	Basil	Basilic	Basilikum	Albahaca	Ocimum basilicum L.
TG/BRACTE(proj.2)	Bracteantha, Everlasting Daisy	Immortelle à bractées	Gartenstrohblume	Siempreviva, Perpetua	Helichrysum bracteatum (Vent.) Andr.
TG/BROADBEAN (proj.1) (TG/8/4 Rev.)	Broad Bean	Fève	Dicke Bohne (Puffbohne)	Haba de huerta, Haba de verdeo	Vicia faba L. var. major Harz
TG/CALIBR(proj.2)	Calibrachoa	Calibrachoa	Calibrachoa	Calibrachoa	Calibrachoa Llave & Lex.
TG/CHERIM(proj.2)	Cherimoya	Chérimolier	Cherimoya	Cherimoya, Chirimoyo	Annona cherimola Mill.
TG/DENDRO(proj.2)	Dendrobium	Dendrobium	Dendrobium, Baumwucherer	Dendrobium	Dendrobium Nees
TG/LENTIL(proj.1)	Lentil	Lentille	Linse	Lenteja	Lens culinaris Medik.
TG/LEPTOS	Leptospermum, Tea Tree	Leptosperme	Südseemyrte	Leptospermum	Leptospermum J.R. et G. Forst.
TG/PETUNI(proj.2)	Petunia	Pétunia	Petunie	Petunia	Petunia Juss.
TG/PHALAE(proj.2)	Phalaenopsis	Phalaenopsis	Phalaenopsis	Phalaenopsis	Phalaenopsis Blume
TG/WILLOW(proj.2) TG/72/4(Rev.)	Willow	Saule	Weide	Sauce	Salix L.
TG/MANDA(proj.3) (TG/83/3 Rev.)	Mandarins	Mandariniers	Mandarinen	Mandarinos	Citrus; Grp 1
TG/ORANG(proj.3) (TG/83/3 Rev.)	Oranges	Orangers	Orangen	Naranjos	Citrus; Grp 2

<i>Dokument</i>	<i>Englisch</i>	<i>Französisch</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Spanisch</i>	<i>Lateinisch</i>
TG/LEM-LIM(proj.3) (TG/83/3 Rev.)	Lemons and Limes	Citronniers et Limettiers	Zitronen und Limetten	Limones y Limas	Citrus; Grp 3
TG/GRA-PUM(proj.3) (TG/83/3 Rev.)	Grapefruit and Pummelo	Pampelmuse et Pample- moussier	Grapefruit und Pampelmuse	Pampelmuse y Pummelo	Citrus; Grp 4
TG/PONCI(proj.3) (TG/83/3 Rev.)	Trifoliate Orange	Oranger trifolié	Dreiblättrige Orange	Naranjo trifoliado	Poncirus Raf.; Grp 5

\*125. Es wurde vereinbart, die Prüfungsrichtlinien für Kakipflaume (TG/92/4(proj.2)) im Hinblick auf eine Klärung der Adstringenz-Klassifikation der Sorten an die TWF zurückzuverweisen.

\*126. Der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) äußerte die Ansicht, daß die Richtlinien für Salat angenommen werden sollten, stellte jedoch fest, daß es angebracht sein könnte, daß die TWV im Verlauf des Jahres 2003 eine Revision erörtere, um bestimmte Entwicklungen bezüglich der *Bremia*-Resistenz zu behandeln.

\*127. Die Delegation Mexikos merkte an, daß die vorgeschlagene Streichung von „Mexican Lime, limón mexicano“ in Dokument TG/LEM-LIM(proj.3) überprüft werden sollte.

\*128. Der TC legte die Vorhaben für die Erstellung neuer und die Revision bestehender Prüfungsrichtlinien durch die TWP fest, wie in Anlage II des Dokuments TC/39/2 dargelegt. Er vereinbarte, daß die TWA die Prüfungsrichtlinien für Kaffee erstellen sollte, sofern der Sachverständige aus Brasilien an der Tagung der TWA teilnehme, daß jedoch auch die TWF an der Erstellung der Prüfungsrichtlinien beteiligt werden sollte. Er ersuchte die TWA, die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für *Panicum miliaceum* L. aufgrund der von der Ukraine erarbeiteten nationalen Richtlinien zu erwägen.

\*129. Der TC nahm den Stand der bestehenden Prüfungsrichtlinien, wie in Anlage III des Dokuments TC/39/2 aufgelistet, zur Kenntnis. Er wies darauf hin, daß der Vermerk „(proj.)“ für die Prüfungsrichtlinien TG/65/4, TG/90/6, TG/117/4, TG/119/4 und TG/172/2 zu streichen sei.

#### Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden

\*130. Der TC prüfte das Dokument TC/39/4. Er stellte fest, daß die Codes für China und Kolumbien in der spanischen Fassung von Absatz 4 geändert werden sollten.

\*131. Der TC erörterte den Vorschlag in Absatz 7, zog jedoch den Schluß, daß es keinen Konsens für eine Änderung der derzeitigen Darstellung der Informationen in diesem Dokument gebe.

Programm für die vierzigste Tagung

\*132. Folgende vorläufige Tagesordnung wurde für die vierzigste Tagung des TC, die im Jahre 2004 in Genf stattfinden soll, vereinbart:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Bericht über die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten (mündlicher Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs)
4. Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der BMT und der artenspezifischen Untergruppen
5. Von den Technischen Arbeitsgruppen vorgebrachte Fragen
6. TGP-Dokumente
7. Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen
8. UPOV-Informationsdatenbanken und UPOV-ROM
9. Vorbereitende Arbeitstagungen
10. Prüfungsrichtlinien
11. Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden
12. Programm der einundvierzigsten Tagung
13. Annahme der Aufzeichnung über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen (wenn zeitlich möglich)
14. Schließung der Tagung.

*133. Der vorliegende Bericht wurde auf dem Korrespondenzweg angenommen.*

[Anlage I folgt]

ANNEXE I / ANNEX I / ANLAGE I / ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS / LIST OF PARTICIPANTS /  
TEILNEHMERLISTE / LISTA DE PARTICIPANTES

(in the alphabetical order of the French names of the States / dans l'ordre alphabétique des noms français des États / in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten / por orden alfabético de los nombres en francés de los Estados)

I. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROS

ALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA

Uwe MEYER, Referatsleiter Informationstechnologie, Referat 111, Bundessortenamt, Postfach 610440, 30604 Hannover (tel.: +49 511 956 6689 fax: +49 511 563 362 e-mail: uwe.meyer@bundessortenamt.de)

Beate RÜCKER (Frau), Referatsleiterin DUS-Prüfung, Referat 301, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover (tel.: +49 511 956 6639 fax: +49 511 5633 62 e-mail: beate.ruecker@bundessortenamt.de)

Erik SCHULTE, Referatsleiter Obst und Stauden, Prüfstelle Wurzen, Bundessortenamt, Torgauerstr. 100, 04808 Wurzen (tel.: +49 3425 90 40 24 fax: +49 3425 90 40 20 e-mail: erik.schulte@bundessortenamt.de)

ARGENTINE / ARGENTINA / ARGENTINIEN

Néstor FERNÁNDEZ, Responsable Semillas, Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentos (SAGPyA), Ministerio de la Producción, Paseo Colón 922, 3er piso, of. 302, 1063 Buenos Aires (tel.: +54 11 4349 2497 fax: +54 11 4349 2417 e-mail: nesfer@sagpya.minproduccion.gov.ar)

Marcelo LABARTA, Director de Registro de Variedades, ex-Instituto Nacional de Semillas, Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentos (SAGPyA), Ministerio de la Producción, Paseo Colón 922, 3er piso, of. 347, 1063 Buenos Aires (tel.: +54 11 4349 2445 fax: +54 11 4349 2444 e-mail: mlabar@sagyp.mecon.gov.ar)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Department of Primary Industries and Energy, Agriculture, Fisheries and Forestry - Australia, GPO Box 858, Canberra, ACT 2601 (tel.: +61 2 6272 3888 fax: +61 2 6272 3650 e-mail: doug.waterhouse@affa.gov.au)

AUTRICHE / AUSTRIA / ÖSTERREICH

Barbara FÜRNWEGER (Frau), Leiterin, Institut für Pflanzenbau, Landwirtschaftliche Untersuchungen und Forschung Wien, Bundesamt für Ernährungssicherheit, Spargelfeldstrasse 191, Postfach 400, 1226 Wien (tel.: +43 1 732 16 4172 fax: +43 1 732 16 4211 e-mail: barbara.fuernweger@lwvie.ages.at)

BÉLARUS / BELARUS / BELARÚS

Sergei ALEINIK, Ambassador, Permanent Representative, Permanent Mission, 15, avenue de la Paix, 1211 Geneva, Switzerland (tel.: +41 22 7482450 fax: +41 22 7482451)

Irina EGOROVA (Mrs.), First Secretary, Permanent Mission, 15, avenue de la Paix, 1211 Geneva, Switzerland (tel.: +41 22 7482450 fax: +41 22 7482451)

BELGIQUE / BELGIUM / BELGIEN / BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Office de la Propriété Intellectuelle, North Gate III, 5ème étage, 16, blvd. du Roi Albert II, 1000 Bruxelles (tel.: +32 2 2065158 fax: +32 2 2065750 e-mail: camille.vanslembrouck@mineco.fgov.be)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL

Álvaro A. NUNES VIANA, Service national de protection des cultivars (SNPC), Ministère de l'agriculture, de l'élevage et de l'approvisionnement, CEP 70043-900, Esplanada dos Ministerios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1-12, Brasilia, D.F. (tel.: +55 61 2242842 fax: +55 61 2242842 e-mail: aviana@agricultura.gov.br)

CANADA / KANADA / CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Camelot Court, 59, Camelot Drive, Nepean, Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 225 2342 fax: +1 613 228 6629 e-mail: vsisson@inspection.gc.ca)

CHINE / CHINA

LÜ Bo, Division Director, DUS Test Division, Development Center for Science and Technology, Ministry of Agriculture, Building 18, Mai Zi Dian Street, Beijing 100026 (tel.: +86 10 6592 5213 fax: +86 10 6592 5213 e-mail: lvbo@agri.gov.cn)

LI Yanmei (Mrs.), Project Administrator, Department for International Cooperation, State Intellectual Property Office (SIPO), P.O. Box 8020, 6, Xitucheng Road, Haidian District, Beijing 100088 (tel.: +86 10 6209 3288 fax: +86 10 6201 9615 e-mail: liyanmei@sipo.gov.cn)

HAN Li (Mrs.), First Secretary, Permanent Mission, 11, chemin de Surville, 1213 Petit-Lancy 2, Switzerland (tel.: +41 22 879 5635 fax: +41 22 879 5637 e-mail: c\_hanliu@yahoo.com)

COLOMBIE / COLOMBIA / KOLUMBIEN

Alvaro ABISAMBRA, Gerente General, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Ministerio de Agricultura, Calle 37, No. 8-43, pisos 4 y 5 Aereo 7984, 1511123 El Dorado, Bogotá D.F (tel.: +57 1 2884438 fax: +57 1 288 4169 e-mail: gerencia@ica.gov.co)

Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ (Sra.), Coordinador Nacional, Derechos de Obtentor de Variedades y Producción de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Calle 37, # 8-43, Piso 4, Bogotá D.F. (tel.: +57 1 232 8643 fax: +57 1 232 4697 e-mail: semillas@ica.gov.co, semillasica@hotmail.com)

Rocio SAÑUDO DE ANGEL (Sra.), Jefe Oficina Jurídica, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Calle 37, # 8-43, Piso 5, Bogotá D.C. (tel.: +57 1 232 4690 fax: +57 1 288 4037 e-mail: juridica@ica.gov.co)

Luis G. GUZMAN VALENCIA, Ministro Consejero, Misión Permanente, 17-19, chemin du Champ-d'Anier, 1209 Ginebra, Suiza

CROATIE / CROATIA / KROATIEN / CROACIA

Ruzica ORE (Mrs.), Head of Plant Variety Protection and Registration, Institute for Seeds and Seedlings, Vinkovacka cesta 63c, 31000 Osijek (tel.: +385 31 275206 fax: +385 31 275193 e-mail: r.ore@zsr.hr)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA

Gerhard DENEKEN, Head, Department of Variety Testing, Danish Institute of Agricultural Sciences, Ministry of Food, Agriculture and Fisheries, Postbox 7, Teglværksvej 10, Tystofte, 4230 Skaelskoer (tel.: +45 58 160601 fax: +45 58 160606 e-mail: gerhard.deneken@agrsci.dk)

ESPAGNE / SPAIN / SPANIEN / ESPAÑA

Luis SALAICES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA),  
Avda. de Ciudad de Barcelona No. 6, 28007 Madrid (tel.: +34 91 3476712  
fax: +34 91 3476703 e-mail: lsalaice@mapya.es)

Cecilio PRIETO MARTIN, Director Técnico de Evaluación de Variedades, Subdirección General de Investigación y Tecnología (INIA), Carretera de la Coruña km. 7.5,  
28003 Madrid (tel.: +34 91 347 6963 fax: +34 91 347 4168 e-mail: prieto@inia.es)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND

Maria ABAKUMOVA (Ms.), Chief Inspector, Variety Control Department, Estonian Plant Production Inspectorate, 71024 Viljandi (tel.: +372 43 346 50 fax: +372 43 346 50  
e-mail: maria.abakumova@plant.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA /  
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Karen M. HAUDA (Mrs.), Patent Attorney, Office of International Affairs,  
United States Patent and Trademark Office (USPTO), Washington, D.C. 20231  
(tel.: +1 703 305 9300 ext. 129 fax: +1 703 305 8885 e-mail: karen.hauda@uspto.gov)

Dominic KEATING, Intellectual Property Attaché, Office of the United States Trade Representative (USTR), Permanent Mission, 11, route de Pregny, 1292 Chambésy,  
Switzerland (tel.: +41 22 749 52 81 fax: +41 22 749 4880 e-mail: dkeating@ustr.gov)

Ria THOMAS (Ms.), Third Secretary, Permanent Mission, 11, route de Pregny,  
1292 Chambésy, Switzerland (tel.: +41 22 749 4111 fax: +41 22 7494880)

FÉDÉRATION DE RUSSIE / RUSSIAN FEDERATION / RUSSISCHE FÖDERATION /  
FEDERACIÓN DE RUSIA

Yuri A. ROGOVSKIY, Deputy Chairman, Chief of Methods Department,  
State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection,  
Orlikov per., 1/11, Moscow 107139 (tel.: +70 095 208 6775 fax: +70 095 207 8626  
e-mail: statecommission@mtu-net.ru)

Madina OUMAROVA (Mrs.), Expert of Methods Department, State Commission of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlicov per., 1/11,  
Moscow 107139 (tel.: +70 095 208 6775 fax: +70 095 207 8626 e-mail: desel@agro.aris.ru)

FINLANDE / FINLAND / FINNLAND / FINLANDIA

Kaarina T. PAAVILAINEN (Ms.), Senior Inspector, KTTK Seed Testing Department, Plant Production Inspection Centre, Ministry of Agriculture and Forestry, P.O. Box 111, 32201 Loimaa (tel.: +358 2 7605 6247 fax: +358 2 7605 6222 e-mail: kaarina.paavilainen@kttk.fi)

FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture et de la pêche, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris (tel.: +33 1 4275 9314 fax: +33 1 4275 9425 e-mail: nicole.bustin@geves.fr)

Joël GUIARD, Directeur adjoint, Service administratif toutes espèces, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex (tel.: +33 1 3083 3580 fax: +33 1 3083 3629 e-mail: joel.guiard@geves.fr)

Françoise BLOUET (Mlle), Ingénieur de recherches, GEVES, La Minière, 78285 Guyancourt Cedex (tel.: +33 1 3083 3582 fax: +33 1 3083 3678 e-mail: francoise.blouet@geves.fr)

HONGRIE / HUNGARY / UNGARN / HUNGRÍA

Karoly NESZMÉLYI, General Director, National Institute for Agricultural Quality Control (NIAQC), Keleti Karoly u. 24, P.O. Box 30, 93, 1024 Budapest (tel.: +36 1 212 4711 fax: +36 1 438 0698 e-mail: neszmelyik@ommi.hu)

József HARSANYI, Head of Department, Department for Fruit and Grapevine, Variety Testing Division, National Institute for Agricultural Quality Control (NIAQC), 1525 Budapest 114 (tel.: +36 1 212 3127 fax: +36 1 212 5367 e-mail: harsanyij@ommi.hu)

IRLANDE / IRELAND / IRLAND / IRLANDA

John V. CARVILL, Controller of Plant Breeders' Rights, Plant Variety Rights Office, Department of Agriculture and Food, National Crop Variety Testing Centre, Backweston, Leixlip, Co. Kildare (tel.: +353 1 630 2902 fax: +353 1 628 0634 e-mail: john.carvill@agriculture.gov.ie)

JAPON / JAPAN / JAPÓN

Keiji MARUYAMA, Director, Plant Variety Protection Office, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo (tel.: +81 3 3581 0518 fax: +81 3 3502 6572  
e-mail: keiji\_maruyama@nm.maff.go.jp)

Jun KOIDE, Deputy Director, International Affairs, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo (tel.: +81 3 3591 0524 fax: +81 3 3502 6572  
e-mail: jun\_koide@nm.maff.go.jp)

Masayoshi MIZUNO, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Grand-Saconnex, Switzerland (tel.: +41 22 717 3238 fax: +41 22 788 3368  
e-mail: mizuno.masayoshi@bluewin.ch)

KENYA / KENIA

Evans O. SIKINYI, Manager, Plant Variety Rights Office, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), P.O. Box 49592, Waiyaki Way, Nairobi (tel.: +254 2 4440087  
fax: +254 2 4448940 e-mail: pvpo@kephis.org)

LETONIE / LATVIA / LETTLAND / LETONIA

Iveta OZOLINA (Ms.), Senior Officer, Plant Production Division, Ministry of Agriculture, 2 Republikas laukums, 1981 Riga (tel.: +371 7027258 fax: +371 7027514  
e-mail: iveta.ozolina@zm.gov.lv)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO

Enriqueta MOLINA MACÍAS (Sra.), Encargada del Despacho de la Dirección, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación (SAGARPA), Av. Presidente Juárez 13, Col. El Cortijo, 54000 Tlalnepantla (tel.: +52 55 5384 2213 fax: +52 55 5390 1441  
e-mail: enriqueta.molina@webtelmex.net.mx)

Karla T. ORNELAS LOERA (Sra.), Tercer Secretaria, Misión Permanente, 16, avenue de Budé, 1202 Ginebra, Suiza (tel.: +41 22 748 0707 fax: +41 22 748 0708  
e-mail: mission.mexico@ties.itu.int)

NORVÈGE / NORWAY / NORWEGEN / NORUEGA

Haakon SØNJU, Registrar, Plant Variety Board, P.O. Box 3, 1431 Aas (tel.: +47 64 944400 fax: +47 64 944410 e-mail: haakon.sonju@slt.dep.no)

NOUVELLE-ZÉLANDE / NEW ZEALAND / NEUSEELAND / NUEVA ZELANDIA

Chris BARNABY, Examiner of Fruit and Ornamental Varieties, Plant Variety Rights Office (PVRO), P.O. Box 130, Lincoln, Canterbury (tel.: +64 3 325 6355 fax: +64 3 983 3946 e-mail: chris.barnaby@pvr.govt.nz)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS

Joost BARENDRECHT, Expert, Plant Research International (PRI), P.O. Box 16, 6700 AA Wageningen (tel.: +31 317 47 68 93 fax: +31 317 41 80 94 e-mail: joost.barendrecht@wur.nl)

Kees VAN ETTEKOVEN, Responsible for PBR and Registration of Vegetable Varieties, Naktuinbouw, Sotaweg 22, Postbus 40, 2370 AA Roelofarendsveen (tel.: +31 71 332 6128 fax: +31 71 332 6363 e-mail: c.v.ettekoven@naktuinbouw.nl)

Arnold J.P. VAN WIJK, Head, Plant Variety Research, Centre for Genetic Resources (CGN), P.O. Box 16, 6700 AA Wageningen (tel.: +31 317 477012 fax: +31 317 418094 e-mail: arndjan.vanwijk@wur.nl)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA

Edward S. GACEK, Director General, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka (tel.: +48 61 2852341 fax: +48 61 2853558 e-mail: e.gacek\_coboru@bptnet.pl)

Julia BORYS (Ms.), Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka (tel.: +48 61 285 23 41 fax: +48 61 285 35 58 e-mail: coboru@bptnet.pl)

Wieslaw PILARCZYK, Expert Statistician, Centralny Ośrodek Badań Odmian Roslin Uprawnionych (COBORU), Research Center for Cultivar Testing, 63-022 Slupia Wielka (tel.: +48 61 285 2341 Ext. 224 fax: +48 61 285 35 58 e-mail: wpilar@owl.au.poznan.pl)

PORTUGAL

José S. DE CALHEIROS DA GAMA, Conseiller juridique, Mission permanente, 33, rue Antoine-Carteret, 1202 Genève, Suisse (tel.: +41 22 658 3191 fax: +41 22 918 0228 e-mail: mission.portugal@ties.itu.int)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA /  
REPÚBLICA DE COREA

LEE Byung-Mook, Director, Plant Variety Protection Division, National Seed Management Office (NSMO), 433, Anyang 6-dong, Anyang City, Kyunggi-do 430-016  
(tel.: +82 31 467 0150 fax: +82 31 467 0161 e-mail: byungm@seed.go.kr)

CHOI Keun-Jin, Examination Officer/Senior Researcher, Plant Variety Protection Division, National Seed Management Office (NSMO), 433 Anyang 6-dong, Anyang-si, Anyang City, Kyunggi-do 430-016 (tel.: +82 31 4670190 fax: +82 31 4670161 e-mail: kjchoi@seed.go.kr)

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA / REPUBLIK MOLDAU /  
REPÚBLICA DE MOLDOVA

Dumitru BRINZILA, President, State Commission for Crops Variety Testing and Registration, Ministry of Agriculture, Bd. Stefan cel Mare 162, C.P. 1873, 2004 Chisinau  
(tel.: +373 2 246222 fax: +373 2 246921 e-mail: brinzila@csip.moldova.md)

Ion PARASCHIV, Chief, State Seed Inspection, Bd. Stefan cel Mare, 162, 1508 Chisinau  
(tel.: +373 2 210267 fax: +373 2 210267)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK /  
REPÚBLICA CHECA

Jirí SOUCEK, Head of Department, Department of Plant Variety Rights and DUS Tests, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Za opravnou 4, 150 06 Praha 5 - Motol (tel.: +420 257 211 755 fax: +420 257 211 752  
e-mail: jiri.soucek@ukzuz.cz)

Daniel JUREČKA, Director, Plant Variety Division, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Hroznová 2, Brno 656 06  
(tel.: +420 5 43217646 fax: +420 5 43212440 e-mail: daniel.jurecka@ukzuz.cz)

ROUMANIE / ROMANIA / RUMĂNIEN / RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, State Office for Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, 70018 Bucharest (tel.: +40 21 3155698 fax: +40 21 3123819  
e-mail: adriana.paraschiv@osim.ro)

Ruxandra URUCU (Ms.), Legal Adviser, Legal and International Affairs Division, State Office for Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, 70018 Bucharest  
(tel.: +40 1 3132492 fax: +40 1 3123819 e-mail: ruxandra.urucu@osim.ro)

Mihaela Rodica CIORA (Mrs.), Expert, State Institute for Variety Testing and Registration, Ministry of Agriculture, Food and Forestry, 61, Marasti, Sector 1, 71329 Bucharest  
(tel.: +40 21 223 1425 fax: +40 21 222 5605 e-mail: mihaela\_ciora@gmx.net)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH /  
REINO UNIDO

Michael S. CAMLIN, Department of Agriculture and Rural Development, Plant Testing Station, 50 Houston Road, Crossnacreevy, Belfast BT6 9SH (tel.: +44 2890 548000 fax: +44 2890 548001 e-mail: michael.camlin@dardni.gov.uk)

Mike WRAY, Technical Manager, Plant Variety Rights Office, Seed Division, Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF (tel.: +44 1223 342384 fax: +44 1223 342386 e-mail: mike.wray@defra.gsi.gov.uk)

Elizabeth M.R. SCOTT (Miss), Head, Ornamental Crops, Plant Variety Rights Group, NIAB, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE (tel.: +44 1223 342399 fax: +44 1223 342229 e-mail: elizabeth.scott@niab.com)

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA

Katarina BENOVSKÁ (Mrs.), Senior Officer, Plant Breeders' Rights Office, Central Institute for Testing in Agriculture (UKSUP), Matuskova 21, 833 16 Bratislava (tel.: +421 2 54654282 fax: +421 2 54654282 e-mail: odrody@uksup.sk)

Milan MÁJEK, First Secretary, Permanent Mission, 9, chemin de l' Ancienne Route, 1218 Grand-Saconnex, Switzerland (tel.: +41 22 747 7411 fax: +41 22 747 7434 e-mail: milan.majek@ties.itu.int)

SUÈDE / SWEDEN / SCHWEDEN / SUECIA

Gunnar KARLTORP, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna (tel.: +46 8 7831260 fax: +46 8 833170 e-mail: karltorp@svn.se)

SUISSE / SWITZERLAND / SCHWEIZ / SUIZA

Pierre Alex MIAUTON, Station fédérale de recherches en production végétale de Changins, Case postale 254, 1260 Nyon 1 (tel.: +41 22 3634668 fax: +41 22 3615469 e-mail: pierre.miauton@rac.admin.ch)

Manuela BRAND (Frau), Koordinatorin, Büro für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern (tel.: +41 31 3222524 fax: +41 31 3222634 e-mail: manuela.brand@blw.admin.ch)

Eva TSCHARLAND (Frau), Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern (tel.: +41 31 322 2524 fax: +41 31 323 5455 e-mail: Eva.tscharland@blw.admin.ch)

UKRAINE / UCRANIA

Valentyna ZAVALEVSKA (Mrs.), First Deputy Chairman, State Service on Right Protection for Plant Varieties, 15, Henerala Rodimtseva vul., 03041 Kyiv (tel.: +380 44 2579933 fax: +380 44 2579934 e-mail: vartest@iptelecom.net.ua)

Oksana ZHMURKO (Mrs.), Head, International Relations Department, State Service on Right Protection for Plant Varieties, 15, Henerala Rodimtseva vul., 03041 Kyiv (tel.: +380 44 257 9938 fax: +380 44 257 9934 e-mail: zhmurko@sops.gov.ua)

URUGUAY

Carlos GÓMEZ-ETCHEBARNE, Director del Registro de Propiedad de Cultivares y del Registro Nacional de Cultivares, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Casilla Correo 7731 - Pando, 90 000 Canelones (tel.: +598 2 2887099 fax: +598 2 2887077 e-mail: inasecge@adinet.com.uy)

II. OBSERVATEURS / OBSERVERS / BEOBACHTER / OBSERVADORES

ÉGYPTE / EGYPT / ÄGYPTEN / EGIPTO

Gamal EISSA ATTYA, Director, Breeders' Rights Department, Central Administration for Seed Testing and Certification (CASC), 8 Gamma Street, P.O. Box 147, Giza, 12211 Cairo (tel.: +20 2 5720839 fax: +20 2 5725998 e-mail: seedcert@brainy1.ie-eg.com)

Walter FROELICH, Technical Advisor to Central Administration of Seed Certification, Seed Certification Project, CASC/GTZ, GTZ-Office, 4D El Gezira Street, Zamalek, Cairo (tel.: +20 2 5733477 fax: +20 2 5718562 e-mail: walter.froelich@gmx.net)

III. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS /  
ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

ORGANISATION DES NATIONS UNIES POUR L'ALIMENTATION ET  
L'AGRICULTURE (FAO) / FOOD AND AGRICULTURE ORGANIZATION OF  
THE UNITED NATIONS (FAO) / ERNÄHRUNGS- UND LANDWIRTSCHAFTS-  
ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN (FAO) / ORGANIZACIÓN DE LAS  
NACIONES UNIDAS PARA LA AGRICULTURA Y LA ALIMENTACIÓN (FAO)

Nuria URQUÍA FERNÁNDEZ (Ms.), Networking Officer (Plant Genetic Resources), Seed and Plant Genetic Resources Service, Plant Production and Protection Division, Agricultural Department, Viale delle Terme di Caracalla s/n, 00100 Rome, Italy (tel.: +39 06 57053751 fax: +39 06 57053152 e-mail: nuria.urquia@fao.org)

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE / EUROPEAN COMMUNITY / EUROPÄISCHE  
GEMEINSCHAFT / COMUNIDAD EUROPEA

Bart KIEWIET, President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02 (tel.: +33 2 4125 6410 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: kiewiet@cpvo.eu.int)

José M. ELENA ROSSELLÓ, Vice-President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France (tel.: +33 2 4125 6414 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: elena@cpvo.eu.int)

Jacques GENNATAS, Chef de secteur - Droit d'obtenteurs, Direction générale santé et protection des consommateurs, Unité E1, Commission européenne, 1040 Bruxelles, Belgique (tel.: +32 2 295 97 13 fax: +32 2 295 60 43 e-mail: jacques.gennatas@cec.eu.int)

Marcantonino VALVASSORI, Administrateur principal, Semences et matériel de multiplication, Direction générale de l'agriculture, Commission européenne, 101, rue Froissart, bureau F101 05-60, 1049 Bruxelles, Belgique (tel.: +32 2 295 6971 fax: +32 2 2969399 e-mail: marcantonio.valvassori@cec.eu.int)

Martin EKVAD, Head of Legal Affairs, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02 (tel.: +33 2 4125 6415 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: ekvad@cpvo.eu.int)

Dirk THEOBALD, Head of the Technical Unit, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France (tel.: +33 2 4125 6400 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: theobald@cpvo.eu.int)

ORGANISATION DE COOPÉRATION ET DE DÉVELOPPEMENT ÉCONOMIQUES  
(OCDE) / ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT  
(OECD) / ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND  
ENTWICKLUNG (OECD) / ORGANIZACIÓN DE COOPERACIÓN Y DESARROLLO  
ECONÓMICOS (OCDE)

Bertrand DAGALLIER, Administrator, Agricultural Codes and Schemes, Organization for Economic Co-operation and Development (OECD), 2, rue André-Pascal, 75775 Paris Cedex 16, France (tel.: +33 1 45 24 18 78 fax: +33 1 44 30 61 17 e-mail: bertrand.dagallier@oecd.org)

ASSOCIATION INTERNATIONALE D'ESSAIS DES SEMENCES (ISTA) /  
INTERNATIONAL SEED TESTING ASSOCIATION (ISTA) / INTERNATIONALE  
VEREINIGUNG FÜR SAATGUTPRÜFUNG (ISTA) / ASOCIACIÓN INTERNACIONAL  
PARA EL ENSAYO DE SEMILLAS (ISTA)

Bettina KAHLERT (Ms.), International Seed Testing Association (ISTA), Zürichstrasse 50, P.O. Box 308, 8303 Bassersdorf, Switzerland (tel.: +41 1 838 6000 fax: +41 1 838 6001 e-mail: ista.office@ista.ch)

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES SEMENCES (ISF) / INTERNATIONAL SEED  
FEDERATION (ISF) / INTERNATIONALER SAATGUTVERBAND (ISF) /  
FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE SEMILLAS (ISF)

Bernard LE BUANEC, Secretary General, International Seed Federation (ISF), 7, chemin du  
Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland (tel.: +41 22 365 44 20 fax: +41 22 365 44 21  
e-mail: isf@worldseed.org)

Marcel BRUINS, Manager Plant Variety Protection, Seminis Vegetable Seeds, Intellectual  
Resource Protection and Regulatory Affairs, Nude 54D, 6702 DN Wageningen, Netherlands  
(tel.: +31 317 450 218 fax: +31 317 450 217 e-mail: marcel.bruins@seminis.com)

Jean DONNENWIRTH, International Intellectual Property Manager, Pioneer Hi-Bred  
S.A.R.L., Chemin de l'Enseigne, 31130 Aussonne, France (tel.: +33 5 61062084  
fax: +33 5 61062091 e-mail: jean.donnenwirth@pioneer.com)

Huib GHIJSEN, Global Manager Germplasm Protection, Oilseeds Department,  
Bayer BioScience N.V., 22, J. Plateaustraat, 9000 Gent, Netherlands (tel.: +32 9 235 8451  
fax: +32 9 223 1923 e-mail: huib.ghijzen@bayercropscience.com)

Pierre ROGER, Directeur de la propriété intellectuelle, Groupe Limagrain Holding,  
Rue Limagrain, Boîte postale 1, 63720 Chappes, France (tel.: +33 4 7363 4069  
fax: +33 4 7364 6737 e-mail: pierre.roger@limagrain.com)

IV. BUREAU / OFFICERS / VORSITZ / OFICINA

Michael CAMLIN, Chairman  
Julia BORYS (Mrs.), Vice-Chairperson

V. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV /  
OFICINA DE LA UPOV

Rolf JÖRDENS, Vice Secretary-General  
Peter BUTTON, Technical Director  
Raimundo LAVIGNOLLE, Senior Counsellor  
Makoto TABATA, Senior Counsellor  
Yolanda HUERTA (Mrs.), Senior Legal Officer  
Paul Therence SENGHOR, Senior Program Officer  
Vladimir DERBENSKIY, Consultant

[L'annexe II suit/  
Annex II follows/  
Anlage II folgt/  
Sigue el Anexo II]

ANLAGE II

\*ÄNDERUNGEN DER ENTWÜRFE DER UPOV-PRÜFUNGSRICHTLINIEN  
VOR IHRER ANNAHME AUF DER NEUNUNDDREISSIGSTEN TAGUNG  
DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES

I. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN DES TC-EDC BEZÜGLICH ALLER ENTWÜRFE  
VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

- A. Standardwortlaut und allgemeine Grundsätze, die für die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien vor ihrer Vorlage an den Technischen Ausschuß aufgrund der Sitzung der TC-EDC im Januar 2003 gelten

# Vom Technischen Ausschuß bereits auf seiner achtunddreißigsten Tagung vom 15. bis 17. April 2002 angenommener Wortlaut.

{...} Leer gelassen für die entsprechenden Informationen, die vom Verfasser der Prüfungsrichtlinien einzufügen sind.

1. Abschnitt 2.3: Anforderungen an das Vermehrungsmaterial

Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß gegebenenfalls folgende Optionen für einen zusätzlichen Wortlaut verwendet werden sollten:

a) *Prüfungsrichtlinien, die nur für samenvermehrte Sorten gelten*

# Option 1: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

Option 2: „Das Saatgut sollte die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“

b) *Prüfungsrichtlinien, die für samenvermehrte Sorten und andere Sortentypen gelten*

# Option 1: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen. Wenn das Saatgut gelagert werden muß, sollte die Keimfähigkeit so hoch wie möglich sein und vom Anmelder angegeben werden.“

---

\* Dem Dokument TC/39/15 (Bericht über die auf der Tagung getroffenen Entscheidungen) entnommen.

Option 2: „Im Falle von Samen sollte das Saatgut die von der zuständigen Behörde angegebenen Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit, die Sortenechtheit und analytische Reinheit, die Gesundheit und den Feuchtigkeitsgehalt erfüllen.“

2. Abschnitt 3.4: Gestaltung der Prüfung

Der TC-EDC war der Ansicht, daß folgender Wortlaut zusätzlicher Standardwortlaut sein und nicht zwangsläufig in alle Prüfungsrichtlinien aufgenommen werden sollte, insbesondere nicht in jene Prüfungsrichtlinien, bei denen lediglich eine äußerst geringe Anzahl Pflanzen geprüft wird: „Die Prüfung sollte so gestaltet werden, daß den Beständen die für Messungen und Zählungen benötigten Pflanzen oder Pflanzenteile entnommen werden können, ohne daß dadurch die Beobachtungen, die bis zum Abschluß der Vegetationsperiode durchzuführen sind, beeinträchtigt werden.“

3. Abschnitt 3.5: Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß gegebenenfalls folgender zusätzliche Wortlaut verwendet werden sollte:

a) *Prüfungsrichtlinien, bei denen alle Pflanzen in der Prüfung auf alle Merkmale geprüft werden*

Option 1: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder { x } Pflanzenteilen erfolgen.“

Option 2: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder { x } Pflanzenteilen erfolgen. Bei Pflanzenteilen sollte die Anzahl der von jeder Pflanze entnommenen Teile { y } betragen.“

b) *Prüfungsrichtlinien, bei denen die Erfassung bestimmter Merkmale an einem Pflanzgutmuster in der Prüfung erfolgt*

Option 1: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder { x } Pflanzenteilen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen.“

Option 2: „Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an { x } Pflanzen oder { x } Pflanzenteilen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen. Bei Erfassungen an Teilen von Einzelpflanzen sollte die Anzahl der von jeder Pflanze entnommenen Teile { y } betragen.“

4. Abschnitt 4.2: Prüfung der Homogenität durch Abweicher

Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß folgender zusätzliche Standardwortlaut für die Prüfung der Homogenität durch Abweicher verwendet werden sollte:

„Für die Bestimmung der Homogenität sollte ein Populationsstandard von { x }% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens { y }% angewandt werden. Bei einer Probengröße von { a } Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern { b }.“

5. Abschnitt 4.3.2: Prüfung der Beständigkeit; allgemein

Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß gegebenenfalls folgende zusätzliche Standardwortlautoptionen verwendet werden sollten:

a) *Prüfungsrichtlinien, die nicht nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist.“

b) *Prüfungsrichtlinien, die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist.“

6. Kapitel 7 (Merkmalstabelle): Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen

Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß die Verwendung von Buchstabenkennziffern (z. B. a)) auf die Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen, zu beschränken sei und in einem Abschnitt am Anfang von Kapitel 8 angegeben werden sollte, um so alle Erläuterungen zu vereinigen. Die Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen sollten in der üblichen Weise mit (+) angegeben werden. Die Buchstabenkennziffer sollte zwischen „( )“ im gleichen Format wie für „(+“ gesetzt werden.

B. Standardwortlaut und allgemeine Grundsätze, vorgeschlagen vom TC-EDC im April 2003, die auf die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien als Grundlage für deren Annahme anzuwenden sind

1. Darstellung der lateinischen Namen

Es wurde vereinbart, daß die Prüfungsrichtlinien die übliche Praxis für die Darstellung der lateinischen Namen befolgen sollten, nämlich daß Familie, Genus und Art in Kursivschrift geschrieben werden.

2. Abschnitt 4.2: Homogenitätsprüfung

Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß der zusätzliche Standardwortlaut für Abschnitt 4.2 folgendermaßen lauten sollte:

a) *Fremdbefruchtende Sorten*

„Die Bestimmung der Homogenität sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“

b) *Hybridsorten*

„Die Bestimmung der Homogenität von Hybridsorten hängt vom Typ der Hybride ab und sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für Hybridsorten erfolgen.“

3. Abschnitt 4.3.2: Prüfung der Beständigkeit; allgemein

Der TC-EDC vertrat die Ansicht, daß der zusätzliche Standardwortlaut für Abschnitt 4.3 folgendermaßen lauten sollte:

a) *Prüfungsrichtlinien, die samenvermehrte und vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem je nachdem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist.“

b) *Prüfungsrichtlinien, die nur vegetativ vermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Pflanzgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist.“

c) *Prüfungsrichtlinien, die nur samenvermehrte Sorten betreffen*

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saatgutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist.“

4. Kapitel 7: Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

Der TC-EDC empfahl, daß die Prüfungsrichtlinien überprüft werden sollten, um sicherzustellen, daß der Wortlaut für jene „begrenzten“ Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten, das übliche Verfahren befolge. Insbesondere sollte das erste Merkmal, das die Sorten bestimmt, für die das „begrenzte“ Merkmal gilt, in der Überschrift des „begrenzten“ Merkmals klar sein und unterstrichen werden.

5. Kapitel 8: Verbundene Angaben

Der TC-EDC schlug vor, Tabellen, die Handelsbezeichnungen, Markenzeichen oder ähnliche Angaben enthalten, die mit den Sortenbezeichnungen verbunden sind, aus den Prüfungsrichtlinien zu streichen, bis eine Erörterung dieser Angelegenheit durch den TC und den CAJ stattgefunden habe. Er schlug insbesondere vor, die Angelegenheit an die Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen weiterzuleiten.

6. Abschnitt 10: TF 4.1: Informationen über das Züchtungsschema

Der TC-EDC vertrat die Ansicht daß der Standardwortlaut für Abschnitt 4.1.1 b) des Technischen Fragebogens folgendermaßen lauten sollte:

„b) teilweise bekannter Kreuzung [ ]  
(die bekannte(n) Elternsorte(n) angeben)“

## II. ÄNDERUNGEN DER EINZELNEN PRÜFUNGSRICHTLINIEN

### TG/9/5(proj.1): Prunkbohne

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

M. 1 und 8	Ein Sternchen erhalten
M. 12 und 13	Zusätzliche Ausprägungsstufe „rosa“ bei der Beispielsorte „Riley“ hinzugefügt
M. 18	Beispielsorte „HePstia“ für Stufe 1 erhalten
M. 23	Beispielsorte „Titan“ für Stufe 1 erhalten
M. 23	Stufe „rund“ gestrichen
M. 29	Beispielsorte „Painted Lady“ für Stufe 1 erhalten
Zu 9	Gestrichen
Abschn. 8.1 b)	Sollte lauten: „Alle Erfassungen am Samen sollten im Trockenreifestadium am Erntegut erfolgen“

---

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 4.2.2	Standardwortlaut verwenden
M. 1	Hypocotyledon in Englisch und Spanisch in „ <u>hypocotyl</u> “ berichtigen
M. 6	Stufe 2 sollte lauten „green“ anstelle von „true green“
M. 6	Rechtschreibung der Beispielsorte „Kelvedon“ berichtigen
M. 7	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit Grünfärbung</u> : Intensität der Farbe“
M. 19	Neue Abbildung ist von NL einzureichen
M. 26	„flach“ durch „schmal elliptisch“ ersetzen
M. 29	Sollte lauten: „ <u>überwiegende</u> Sekundärfarbe“
M. 31	Sollte lauten: „ <u>Sorten mit Samen</u> : nur Hauptfarbe weiß: Samen: Aderung“; die Stufe „stark“ sollte die Note „7“ erhalten
Abschn. 10, TF, Abschn. 4.1.1 b)	Sollte lauten: „b) teilweise <u>bekannter</u> Kreuzung“
Kap. 10, TF, Abschn. 4.2	„a) Selbstbefruchtung“ streichen

---

**TG/13/8(proj.3): Salat**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

M. 33 bis 35	Nach M. 38 gesetzt und Kennziffer (a) in der zweiten Spalte gestrichen
M. 36 und 37	Ein „(a)“ erhalten
Zu 39	Unter „ <u>Prüfung auf <i>Bremia</i>-Isolate</u> “ „die Plant Research International (PRI) (ehemals IPO)“ durch „das NAK“ ersetzt

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 5.3	Die Überschrift sollte lauten: „Pflanze: Wuchstyp“
Abschn. 5.4	Gruppierungsmerkmale: c) Schossbeginn ist Merkmal 35
M. 14	Für Note 7 sollte die Ausprägungsstufe „dick“ hinzugefügt werden
M. 18	Die Beispielsorten „Donatello“ und „Revolution“ sollten in der Tabelle in Abschnitt 8 erscheinen
M. 33	Die Kennziffer (a) streichen
Zu 39	Der erste Absatz unter <u>Isolate mit wenigstens einer Dm-Genkomponente</u> wie folgt ersetzen: „ <u>Isolate mit wenigstens einer Dm Genkomponente</u>  Salatsorten sollten beschrieben werden entweder nach ihrer Resistenz gegenüber spezifischen, durch bekannte Dm-Virulenz-Komponenten bestimmten Isolaten oder nach dem Vorhandensein von Dm-resistenten Genen im genetischen Aufbau. Dies berücksichtigt die Möglichkeit, sowohl bekannte als auch unbekannte Dm-Gene zu beschreiben, deren Fehlen oder Vorhandensein nicht geprüft wurde.“
Zu 39	Unter <u>Resistenzprüfungsmethoden</u> sollte „Linien“ durch „Sorten/Züchtungslinien“ ersetzt werden

---

**TG/38/7(proj.3): Weißklee**

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Keine Änderungsvorschläge

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Alle Merkmale	Bei allen Merkmalen QN einfügen und die Kennziffer für QN, QL und PQ in Abschnitt 6.5, Legende, einfügen
---------------	--

---

M. 9	Sollte für Note 7 „semi-prostrate“ anstelle von „postrate“ sein
------	---

---

Abschn. 8.1	Gemäß der Empfehlung des TC-EDC Abschn. 8.1 einführen, in den allgemeine Erläuterungen für folgende Merkmale eingeschlossen wurden:  Erläuterung a) für M. 7, 8 und 9  Erläuterung b) für M. 10, 11 12, 13, 14, 15 und 16.  Die Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen wurden in Abschnitt 8.2 aufgenommen
-------------	--

---

Abschn. 8.2, Zu 6	Zu 6 sollte lauten: <u>„Zu 6: Pflanze: Zeitpunkt der Blüte</u>
----------------------	---

Bei Einzelpflanzen wird eine Pflanze als blühend angesehen, wenn drei Blütenstände je Pflanze Farbe zeigen. Die Erfassungen sollten mindestens zweimal wöchentlich erfolgen. Der Zeitpunkt der Blüte für alle Pflanzen einer Sorte wird erfaßt und der Zeitpunkt der Blüte der Sorte bestimmt, wenn 50 % der Pflanzen geblüht haben.

Bei Parzellen in Reihen wird eine Pflanze als blühend angesehen, wenn drei Blütenstände je Pflanze Farbe zeigen. Die Erfassungen sollten mindestens zweimal wöchentlich erfolgen. Der Zeitpunkt der Blüte für alle Pflanzen einer Sorte wird erfaßt und der Zeitpunkt der Blüte der Sorte bestimmt, wenn 80 % der Pflanzen geblüht haben.“

---

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 2.3	Sollte lauten:  „2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen: 1,0 kg Samen.“
-------------	--

---

**TG/38/7(proj.3): Weißklee (Forts.)**

---

Abschn. 3.4.2 Sollte lauten:

„3.4.2 Gestaltung der Parzelle

Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt wenigstens 60 Einzelpflanzen und 10 Meter Parzellen in Reihen ergibt.

Parzellen mit Einzelpflanzen: Jede Prüfung sollte 60 auf 3, 4, 5 oder 6 Wiederholungen verteilte Einzelpflanzen umfassen, d. h. Parzellen mit 20, 15, 12 bzw. 10 Pflanzen.

Parzellen in Reihen: Jede Prüfung, die Parzellen in Reihen umfaßt, sollte mindestens eine gesamte Reihenlänge von 10 m, aufgeteilt auf zwei Wiederholungen von je 5 m, umfassen. Die Dichte sollte so bemessen werden, daß etwa 200 Pflanzen pro Meter erwartet werden können.

Wenn die Erfassungen sowohl an Parzellen mit Einzelpflanzen als auch an Parzellen in Reihen vorgenommen werden können, ist es wahrscheinlich, daß die Ausprägung der Merkmale unterschiedlich ist. Daher ist es möglich, daß diese verschiedenen Erfassungen in der DUS-Prüfung nicht austauschbar sind.“

---

Abschn. 3.5 Sollte lauten:

„3.5 Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile

Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen, die durch Messen oder Zählen vorgenommen werden, an 60 Pflanzen oder 60 Pflanzenteilen erfolgen.

Die Erfassungen an Parzellen in Reihen sollten an jeder Reihe als ganzem erfolgen.“

---

Abschn. 4.1.1.2 Streichen

---

Abschn. 4.2.2 Revidierten ASW verwenden

---

Abschn. 4.3.2 Revidierten ASW verwenden

---

M. 7 Sollte lauten: „Pflanze: Höhe“

---

M. 20 Sollte folgende Ausprägungsstufen: „wenige (3)“; „mittel (5)“; „viele (7)“ haben

---

- 
- Zu 6            Sollte lauten:  
                  „Zu 6: Pflanze: Zeitpunkt der Blüte“
- Die Erfassungen sollten mindestens zweimal wöchentlich erfolgen.
- a)     Bei Einzelpflanzen wird der Zeitpunkt der Blüte für alle Pflanzen einer Sorte erfaßt, und der Zeitpunkt der Blüte ist der Zeitpunkt, wenn 50 % der Pflanzen drei Blütenstände je Pflanze gehabt hätten, die Farbe zeigen.
- b)     Bei Parzellen in Reihen wird der Zeitpunkt der Blüte für alle Pflanzen einer Sorte erfaßt, und der Zeitpunkt der Blüte der Sorte ist der Zeitpunkt, wenn 80 % der Pflanzen geblüht hätten.“

- 
- Zu 18 und 19    Die Überschrift sollte lauten:  
                  „Zu 18, 19: Blütenstand: Länge (18) und Dicke (19) des Blütenstandsstiels“

- 
- Zu 21            Sollte lauten:  
                  „Zu 21: Blütenstand: Durchmesser“
- Der Zeitpunkt der Messung ist gleich wie für das Merkmal 20. Die Größe der Blütenstände an der Pflanze sollte an jeder der 60 Pflanzen der Sorte auf einer Skala 1-9 an der gesamten Pflanze geschätzt werden.“
-

**TG/43/7(proj.2): Himbeere**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

M. 39 Die Formulierung der Stufen (1) und (3) sollte mit „nur“ beginnen

---

Zu 33 Erläuterung verbessert

---

Zu 40, 42, 44, 46 Erläuterung bereitgestellt

---

Zu 41, 43, 45, 47 Erläuterung bereitgestellt

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 2.4 Zweiten Satz streichen (Wiederholung des Abschnitts 2.2); folgenden Wortlaut nach dem ersten Satz einfügen:

E) „It should especially be free from viruses as required by the competent authorities.“

G) „Es sollte insbesondere frei von Viren gemäß den Vorschriften der zuständigen Behörde sein.“

---

Abschn. 3.1 Reihenfolge gemäß Mustervorlage ändern: „... Im Sinne dieser Richtlinien bezieht sich eine Wachstumsperiode auf die Fruchtentwicklungsperiode.“

---

Abschn. 4.2.1 Wortlaut gemäß Mustervorlage ergänzen: „...Folgende Punkte werden jedoch zur ausführlicheren Darlegung oder zur Betonung in diesen Prüfungsrichtlinien aufgeführt.“

---

M. 1 In der französischen Fassung den Begriff „courbée“ in „arquée“ ändern und entsprechend in der deutschen Fassung in „überhängend“ ändern.

---

M. 9 „year’s cane“ in „season’s cane“ ändern

---

M. 10 Sollte lauten: „Sorten, die ihre Haupternte an der Jahresrute im Winter erbringen“

---

M. 11 Sollte lauten: „Sorten, die ihre Haupternte an der Vorjahresrute im Sommer erbringen“

---

M. 47 Wie folgt formulieren (nur in der deutschen Fassung): „Sorten, die an der Jahresrute im Herbst fruchten: Dauer der Ernteperiode an der Jahresrute“

---

Zu 42 Sollte lauten: Zu 42 und 43

---

Zu 44 Sollte lauten: Zu 44 und 45, mit einer Änderung der Formulierung der Erläuterung gemäß den Prüfungsrichtlinien für Schnittlauch (TG/198/1(proj.1)): „Der Zeitpunkt des Beginns der Fruchtreife ist erreicht, wenn sich die Frucht am leichtesten vom Zapfen lösen läßt.“

---

---

Kap. 10, TF,      Gestrichen  
Abschn. 4.2.2

---

**TG/100/4(proj.2): Quitte**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

M. 37 Beispielssorte für die Stufe 7 angegeben

---

Zu 9 Abbildung eingereicht

---

Zu 15, 22, 30, 31 Ergänzt

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Titelseite „sensu stricto“ nicht in Kursivschrift

---

Abschn. 2.3 In der französischen Fassung „plantes“ in „plants“ ändern

---

M. 3 „habit“ in „form“ ändern; deutsch: „Form“

---

M. 4 Sollte in der französischen Fassung lauten: „Rameau d'un an: longueur de l'entre-nœud“ und in den Ausprägungsstufen alle „s“ streichen

---

M. 8 In der französischen Fassung: „... à la pousse“ in „...aux rameaux“ ändern und die Beispielssorte „Ronda“ zu Stufe 3 hinzufügen

---

M. 12 Sicherstellen, daß die Stufe 3 „ovate“ geschrieben ist

---

M. 14, 21 Die Beispielssorte für Stufe 2 sollte lauten: „Mezötúri“

---

M. 22 QN in PQ ändern und die Beispielssorte „Portugal“ für Stufe 4 hinzufügen

---

M. 25 Die Beispielssorte für Stufe 1 sollte lauten: „Mezötúri“

---

M. 29 Gestrichen

---

M. 30 Sollte in der deutschen Fassung lauten: „Frucht: Hals“

---

M. 37 Sollte in der französischen Fassung lauten: „Epoque de débourrement des bourgeons“

---

Zu 9 Wie in den Prüfungsrichtlinien für Birne (TG/15/3) ändern, und die Blattstiele sollten immer aufrecht sein und die Blattspreite sollte nur die Haltung ändern

---

Zu 30, 31 Sollte lauten: „Frucht: Hals und Länge des Halses“

---

Zu 39 Formulierung der Erläuterung gemäß den Prüfungsrichtlinien für Schnittlauch (TG/198/1(proj.1)) ändern: „Der Zeitpunkt des Beginns der Fruchtreife ist erreicht, wenn sich die Frucht am leichtesten vom Baum pflücken läßt.“

---

Kap. 9, fünfte Quellenangabe Sollte wie folgt lauten: „Popov, E., 1958: „B“lgarska Pomologiya“. D“rzhavno Izdatelstvo za Selskostopanska Literatura, Sofiya.“

---

Kap. 10, TF, Abschn. 1.1 „sensu stricto“ nicht in Kursivschrift

---

Kap. 10, TF, Abschn. 4.2.2 gestrichen

---

---

Kap. 10, TF,      Sollte lauten: „Das Pflanzenmaterial ist virusfrei“  
Abschn. 4.3.2

---

**TG/105/4(proj.1): Chinakohl**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Keine Änderungsvorschläge

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 4.2.3 „oder Hybriden“ streichen

---

M. 1 „waagrecht“ durch „breitwüchsig“ ersetzen

---

M. 6 „zugespitzt“ durch „stumpf“ ersetzen

---

M. 9 Stufe 2 als „green“ anstelle von „true green“ bezeichnen

---

M. 10 Englisch: „Varieties with green outer leaves only: ...“

Deutsch: „Nur Sorten mit grünen Umblättern: ...“

---

M. 14 Stufe 2 sollte lauten: „gerade“ (straight, droit, directo)

---

M. 25 Sollte lauten: „Kopf: Typ“

---

Kap. 10, TF, „a) Selbstbefruchtung“ streichen  
Abschn. 4.2 a)

---

**TG/118/4(proj.1): Endivie**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Kap. 5	Die Sorten sollten nach den Pflanzentypen gruppiert werden, die in der Merkmalstabelle enthalten sind. Die Pflanzentypen sollten in zwei Schritten aufgeteilt werden, zunächst nach der botanischen Sorte: ganzblättrig ( <i>Cichorium endivia</i> var. <i>latifolia</i> ) und krausblättrig ( <i>Cichorium endivia</i> var. <i>crispa</i> ) und ihrem Zwischentyp; sodann nach Chicoréetypen.
M. 29	Beispielssorten „Sally (3), Géante d’Hiver (5), Wallone (7), Corne d’Anjou (9)“ erhalten
M. 30	Zusätzliche Beispielssorten „Isadora, Noveli (1)“ und „Excel, Foxie, Snoopie (9)“ erhalten
Zu 1, 2, 3	Erläuterung erhalten
Zu 14	Gestrichen

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 2.3	Die Anzahl Samen sollte „10 000“ sein
Abschn. 3.5	Den Standardwortlaut „die durch Messen oder Zählen vorgenommen werden“ einfügen
M. 3	Sollte lauten: „ <u>Nur nicht ganzblättrige Sorten:</u> ...“
M. 14	Stufe 2 sollte lauten „green“
Abschn. 8.1 c)	Sollte lauten: „ <u>Stengel</u> : Alle Erfassungen am Stengel sollten an einem blühenden Stengel erfolgen.“
Zu 1, 2, 3	B): die Angabe (nicht ganzblättrig) streichen
Zu 1, 2, 3	C): Sollte lauten: „ <u>Zwischentyp</u> “
Kap. 10, TF, Abschn. 4.2	„a) Selbstbefruchtung, i) Population, ii) synthetisch“ streichen

---

**TG/192/1(proj.2): Apfel (Ziersorten)**

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Keine Änderungsvorschläge

---

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 2.3 Sollte lauten: „Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen: 5 Bäume“

---

Abschn. 2.4 Der zweite Satz sollte lauten: „Die Unterlage sollte bei der Einreichung des Pflanzenmaterials angegeben werden.“

---

Abschn. 5.3 b) Die Farbgruppe hinzufügen: weiß, hellrosa, dunkelrosa, rot, purpur

---

M. 1, 4, 5, 6, 9, 17, 21, 30, 32, 36, 38 Die Beispielsorten überprüfen, die Arten- und Sortennamen kombinieren

---

M. 17 Sollte lauten: „Blattspreite: Länge (vom vierten bis sechsten voll entfalteteten Blatt)“;  
nach M. 27 einfügen

---

M. 18 Sollte lauten: „Blattspreite: Breite (vom vierten bis sechsten voll entfalteteten Blatt)“;  
nach M. 27 und 28 (ehemals 17) einfügen

---

M. 35 Reihenfolge der Stufen mit den Noten 1, 2, 3, 4 ändern in:  
weißlichgelb (1); gelb (2); weißlichgrün (3); grüngelb (4)

---

M. 36 Reihenfolge der Stufen mit den Noten 3, 4 zu tauschen in: gelb (3); grünlich (4)

---

**TG/198/1(proj.1): Schnittlauch**

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Kap. 7	Die Beispielssorte „NOE-198“ wurde gesamthaft aus der Merkmalstabelle entfernt
Kap. 7	Die Beispielssorte „Kirgo“ wurde gesamthaft durch „Kirdo“ ersetzt
M. 1	Beispielssorte „Wulkan“ für Stufe 7 eingefügt
M. 3	Beispielssorte „Prazská“ durch „Wulkan“ ersetzt
M. 6, 7, 12	Beispielssorte „Prazská“ gestrichen
M. 9	Beispielssorten „Morava“ und „Wulkan“ für die Stufen 5 bzw. 7 eingefügt
M. 11	Beispielssorte „Jemná“ für Stufe 2 eingefügt
M. 13	Beispielssorte „Prazská“ für Stufe 7 eingefügt
M. 14	Beispielssorten „Polyvert, Wilau“ für Stufe 9 eingefügt
M. 15	Sollte lauten: „Blütenstand: Durchmesser ( <u>im Blühstadium</u> )“
M. 16	Beispielssorte „Wulkan“ für Stufe 5 eingefügt
M. 17	Beispielssorten „Bohemia, Kirdo (3)“, „Polyvert (5)“ und „Fitlau, Wilau (7)“ eingefügt
M. 18	Beispielssorte „Wulkan“ für Stufe 5 eingefügt
M. 19	Beispielssorten „Wulkan“ und „Polyvert“ für die Stufen 5 bzw. 7 eingefügt
M. 21	Die Ausprägungsstufen sollten lauten: „fehlend (1)“ und „50 % vorhanden (2)“ mit den Beispielssorten „Hylau Cut (1)“ und „Toplau (2)“

---

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

M. 6	Stufe 2 sollte lauten „green“ anstelle von „true green“
M. 17	Französisch: „Époque de démarrage“
Zu 17	Sollte lauten: „Der Zeitpunkt des Austriebs ist erreicht, wenn 10 % der einjährigen Pflanzen zu Beginn des Jahres nach der Aussaat neue Triebe zeigen.“
Zu 20	Sollte lauten: „Der Zeitpunkt des Austrocknens der Blätter ist erreicht, wenn 10 % der einjährigen Pflanzen am Schluß der Vegetationsperiode des Jahres nach der Aussaat trockene Blätter zeigen.“
Zu 21	Sollte lauten: „50 % vorhanden: 50 % der geprüften Pflanzen zeigen männliche Sterilität.“

---

---

Kap. 10, TF,,a) Selbstbefruchtung“ gestrichen  
Abschn. 4.2 a)

---

**TG/199/1(proj.1): *Allium tuberosum***

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

M. 1	Beispielssorte „Wunda gurin beruto“ für Note 7 eingefügt
M. 2	Beispielssorte „Wunda gurin beruto“ für Note 5 eingefügt
M. 4	Beispielssorten „Tairyo (1), Daiyampndo beruto (2), Gurin beruto (3), Kuraun beruto (4), Tenda poru (5)“ eingefügt
M. 5	Beispielssorte „Kuraun beruto“ für Note 7 eingefügt
M. 6	Beispielssorten „Tenda poru (3), Tairyo (7)“ eingefügt
M. 7	Beispielssorte „Kuraun beruto“ für Note 7 eingefügt
M. 8	Beispielssorten „Tenda poru (3), Tairyo (7)“ eingefügt
M. 10	Beispielssorten „Wund gurin beruto (3), Kuraun beruto (7)“ eingefügt
M. 11	Beispielssorten „Tairyo (3), Ooba nanyou nira (7)“ eingefügt
M. 12	Beispielssorte „Wunda gurin beruto“ für Note 2 eingefügt
M. 13, 14	Beispielssorte „Kuraun beruto“ für Note 7 eingefügt
M. 15	Beispielssorte „Kuraun beruto“ für Note 1 eingefügt
M. 16	Beispielssorte „Tenda poru“ für Note 3 eingefügt
M. 17, 18	Beispielssorte „Wunda gurin beruto“ für Note 7 eingefügt
Kap. 8	Literatur eingefügt

---

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 2.2 und 2.3	Das Wort „Sämlinge“ durch „Jungpflanzen“ (Französisch: „jeunes plantes“) ersetzen
M. 1	„tall“ durch „high“ ersetzen
M. 5 bis 11	Sollten die Note (a) erhalten
M. 11	die Stufen „few“ und „many“ durch „weak“ und „strong“ ersetzen
M. 12 bis 16	Im Deutschen „Pseudostamm“ anstelle von „Pseudotrieb“ setzen
Kap. 10, TF, Abschn. 4.2.1	„a) Selbstbefruchtung, i) Population, ii) synthetische Sorte“ und „(vgl. unten)“ streichen; spezifische Fragen bezüglich der Hybriden ebenfalls streichen

---

**TG/BASIL(proj.1): Basilikum**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

M. 7 Beispielsorte „Lemon“ gestrichen

---

M. 14 von Gestrichen  
TWV/36/10

---

M. 25 Ausprägungsstufe „hellviolett“ gestrichen;  
Ausprägungsstufe „rosa“ mit der Beispielsorte „Red Rubin“ eingefügt

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 3.5 „measure“ berichtigt in „measuring“

---

Abschn. 4.2.2 Sollte lauten: „Die Bestimmung der Homogenität sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtenden Sorten erfolgen.“

---

M. 1 In Französisch: „dressée“

---

M. 21 Die Stufen 4 und 6 streichen; der führende Sachverständige ist um Angabe von Beispielsorten für Stufe 7 zu ersuchen

---

Zu 1 Die Zeichnung für die Stufe 2 verbessern (ohne ein Bild im Blühstadium zu verwenden)

---

Kap. 10, TF, „a) Selbstbefruchtung, i) Population, ii) synthetische Sorte“ streichen  
Abschn. 4.2.1

---

**TG/BRACTE(proj.2): *Bracteantha***

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

M. 1	Sollte die Stufen „basale Büschel“ (1) und „buschig“ (2) haben
M. 4	„+“ hinzufügen
M. 11	„+“ streichen
M. 16	Sollte die Stufen „fehlend oder gering“ (1), „mittel“ (2) und „stark“ (3) haben
M. 17	Sollte lauten: „Blütentrieb: Länge“
M. 18	Sollte lauten: „Blütentrieb: Verzweigung“
M. 21 bis 40	„(c)“ hinzufügen
M. 22	„+“ streichen
Abschn. 8.1, a), b)	Erläuterungen aktualisiert
Abschn. 8.1, c)	Hinzufügen; Erläuterungen einreichen
Zu 1	Vorgeschlagene Zeichnungen hinzugefügt
Zu 3, 4	Erläuterungen aktualisiert; vorgeschlagene Zeichnungen hinzugefügt
Zu 7, 8, 9, 10	Vorgeschlagene Zeichnungen hinzugefügt
Zu 11	Streichen
Zu 17-20	Erläuterungen hinzugefügt; vorgeschlagene Zeichnungen hinzugefügt
Zu 21	Vorgeschlagene Zeichnungen hinzugefügt
Zu 22	Gestrichen
Zu 23, 24	Vorgeschlagene Zeichnungen hinzugefügt
Zu 26	Erläuterungen hinzugefügt
Zu 28, 29, 30, 31 bis 39	Vorgeschlagene Zeichnungen hinzugefügt
Kap. 10, TF, 5.1	Sollte die Stufen „basale Büschel“ (1) und „buschig“ (2) haben

---

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 2.3	Streichen: „für vegetativ vermehrte Sorten:“
Abschn. 5.3 d)	Streichen: „Gr. 1: weiß; Gr. 2: gelb; Gr. 3: orange; Gr. 4: rosa; Gr. 5: rot“
M. 23	Sollte lauten: „Flower head: <u>side</u> view of <u>lower</u> part“
M. 24	Sollte lauten: „Flower head: <u>side</u> view of <u>upper</u> part“

---

---

Zu 17	Sollte lauten: „Plant type: basal <u>clusters</u> “ anstelle von „Plant type: basal <u>clusers</u> “
-------	--

---

Zu 19, 20	Der letzte Absatz sollte lauten: „Die Hauptfarbe der Blütenknospe sollte nach Entfernen eines Deckblattes aus dem mittleren Drittel der Knospe erfaßt werden. Die Farbe des mittleren Drittels der Außenseite des Deckblattes sollte erfaßt werden.“
-----------	---

---

**TG/BROADBEAN(proj.1): Dicke Bohne (Puffbohne)**

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Kap. 7 Beispielssorte „Hedosa“ gesamthaft gestrichen

---

Kap. 7 Beispielssorte „Sutton“ berichtigt in „The Sutton“

---

M. 8 Beispielssorte „Futura“ für Stufe 5 eingefügt

---

M. 14 Beispielssorte „Futura“ für Stufe 5 eingefügt

---

M. 22 Beispielssorte „Futura“ für Stufe 9 eingefügt

---

M. 25 Beispielssorte „Futura“ für Stufe 7 eingefügt

---

M. 26 Beispielssorte „Futura“ für Stufe 3 eingefügt

---

M. 28 Beispielssorte „Futura“ für Stufe 7 eingefügt

---

M. 29 Beispielssorte „Futura“ für Stufe 3 eingefügt

---

M. 30 Beispielssorte „Futura“ für Stufe 1 eingefügt

---

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Titelseite Lateinischen Namen „Vicia faba L. var. *major* Harz“ berichtigen

---

Kap. 1 Lateinischen Namen „Vicia faba L. var. *major* Harz“ berichtigen

---

Abschn. 3.5 Den Standardwortlaut „die durch Messen oder Zählen vorgenommen werden“ einfügen

---

Abschn. 4.2.2 Sollte lauten: „Die Bestimmung der Homogenität sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“

---

M. 2 Zeichnungen aus den Prüfungsrichtlinien für Ackerbohne zu erhalten

---

M. 9 Sollte lauten: „Fiederblatt: Länge (Basisfiederblattpaar am sekundären Nodium)“

---

M. 10, 11 „(wie für M. 9)“ zu erhalten

---

M. 34 Mit dem führenden Sachverständigen wegen der Bestimmung des Zeitpunkts des Wachstumsstadiums überprüfen

---

Kap. 10, TF, Abschn. 1.1 Lateinischen Namen „Vicia faba L. var. *major* Harz“ berichtigen

---

Kap. 10, TF, Abschn. 4.2 „a) Selbstbefruchtung, i) Population, i) synthetische Sorte, c) Hybride“ streichen;  
alle Fragen bezüglich der Formeln der Hybride streichen

---

**TG/CALIBR(proj.2): Calibrachoa**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Zu 3, 6, 11, 12, Vorgeschlagene Zeichnungen hinzugefügt  
16

---

Kap. 8 Liste der verbundenen Angaben hinzufügen

---

Kap. 9 Neue Quellenangabe hinzufügen:

„Wijsman, H.J.W. (1982): On the Interrelationships of Certain Species of *Petunia* I. Taxonomic Notes on the Parental Species of *Petunia* Hybrida. Acta Bot. Neerl. 31 (5/6), pp. 477-490.“

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 3.3.1 Letzter Satz: das Wort „Insbesondere“ streichen

---

Abschn. 5.3 d) Farbgruppe hinzufügen: weiß, gelb, gelborange, rot, blaurosa, blaurot, purpurrot, purpur, violett, blauviolett

---

M. 3, 4, 6, 21 Die Beispielsorte sollte lauten: „KLEC00070“

---

M. 12 Sollte lauten: „Kelchblatt: Breite (längste, nicht verwachsene Stelle)

---

M. 12, 15 Die Beispielsorte sollte lauten: „KLEC99R14“

---

M. 15 Beispielsorte „Carillion Rose“ überprüfen

---

M. 20 „(wie für 17)“ am Schluß hinzufügen

---

M. 22 „(wie für 17)“ streichen

---

M. 24 Sollte lauten: „Kronröhre: maximale Länge“

---

Zu 3, 11, 12, 15, Zeichnung wie vorgeschlagen aktualisieren, vergleiche Dokument TC-EDC/Apr03/1, Anlage III

---

Kap. 8, Seite 16 Titel der Tabelle streichen; verbundene Angaben für Beispielsorten „Carillion Rose“, „Lazzpersa“ und „Sumcali 01“ hinzufügen

---

Kap. 10, TF, Abschn. 5.6 (21) Sollte lauten: „Kronlappen: Ausprägung der Aderung auf der Oberseite“

---

Kap. 10, TF, Abschn. 6 Sollte lauten: „Kronlappen: Hauptfarbe der Oberseite“ mit der Ausprägung für die ähnliche Sorte: „weiß“, und mit der Ausprägung für die Kandidatensorte: „blaurosa“

---

**TG/CHERIM(proj.2): Cherimoya**

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

M. 46 Stufe 7: Sollte die Beispielssorte „Bay ott“ haben

---

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Titelseite Überprüfen, ob es einen anderen landesüblichen Namen in Englisch gibt (Custard apple).

---

Abschn. 2.3 Streichen:  
„acht Pflanzen (einjährige Veredelungen) auf Unterlagen von *Annona cherimola* Mill.“

---

M. 7 Sollte die Ausprägungsstufen „breit eiförmig“ (1); „eiförmig“ (2); „schmal eiförmig“ (3) und „lanzettlich“ (4) haben

---

M. 9 Sollte die Ausprägungsstufen „hell“ (3); „mittel“ (5) und „grün“ (7) und die Note QN haben

---

M. 14 Nach dem Merkmal 11 setzen

---

M. 15 Sollte lauten: „Blütentrieb: Dichte der Blüten“

---

M. 20 Nach dem Merkmal 15 setzen

---

M. 22 und 23 Sollte die Ausprägungsstufen „gering“ (3); „mittel“ (5) und „stark“ (7) haben

---

M. 24 Sollte die Ausprägungsstufen „schmal herzförmig“ (1); „herzförmig“ (2) und „breit herzförmig“ (3) haben

---

M. 34 Sollte lauten: „Fruit: protuberances on surface“

---

M. 36 Sollte lauten: „Frucht: Festigkeit des Fleisches“

---

M. 47 Ist Merkmal 45 sehr ähnlich. Wenn es beibehalten wird, sind Zeichnungen für die Ausprägungsstufen hinzuzufügen

---

Abschn. 8.1 a) Sollte lauten:  
„a) Trieb: Die Erfassungen am alten Trieb sollten im Stadium der Winterruhe am mittleren Drittel einjähriger Triebe erfolgen.“

---

Zu 34 Sollte die Noten 1-3-5-7 anstelle von 1-2-3-4 haben

---

Kap. 9, erste Quellenangabe Sollte in Zeile 2 „Clonal“ anstelle von „Clonial“ lauten

---

Kap. 10, TF, Abschn. 4 „4.2.2 Samen“ streichen

---

**TG/DENDRO(proj.2): Dendrobium, Baumwucherer**

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Abschn. 2.2	Sollte lauten: „Das Vermehrungsmaterial ist in Form von zweijährigen Pflanzen einzureichen, die zuvor noch nicht geblüht haben.“
Abschn. 3.3.2	Der dritte Satz ist durch zwei neue, getrennte Sätze zu ersetzen: „Pflanzzeit: Februar – März Substrat: Durchlässig mit guter Belüftung. Topfgröße: mittel“
M. 10	Die Stufe für Note 1 sollte lauten: „schmal elliptisch“
M. 17	Sollte lauten: „Blütenstand: Position des Anhaftens an der Pseudobulbe“
M. 33, 40, 56	Die Stufe für Note 1 sollte lauten: „schmal elliptisch“
M. 33, 40, 56	Neue Stufe „quer elliptisch“ (5) hinzufügen
M. 33, 40, 56	Stufe „spatelförmig“ (5) wird zu Stufe „spatelförmig“ (6).
Zu 23	Aktualisieren
Zu 33, 40, 56	Aktualisieren

---

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 3.3.2	Der erste Satz sollte lauten: „3.3.2 Die Prüfungen sollten im Gewächshaus unter folgenden Bedingungen für die nördliche Hemisphäre durchgeführt werden.“ Die Verwendung der Kursivschrift bei botanischen Namen überprüfen.
Abschn. 5.3	Unter Buchstabe h) sollte folgende Farbgruppierung stehen: „grün – weiß – gelb – rosa – rot – purpur – rötlich“
M. 15	Sollte lauten: „Blatt: Behaarung“
M. 22	Sollte die Noten 1-2-3-4 anstelle von 1-3-5-7 haben; sollte die Note „PQ“ anstelle von „QN“ haben
M. 25	Sollte lauten: „Blüte: Allgemeine Erscheinungsform der Blütenblätter und der Kelchblätter“
M. 41	Sollte lauten: „Seitliches Kelchblatt: Form im Querschnitt“ mit den Ausprägungsstufen: „stark konkav“ (1); „mittel konkav“ (3); „gerade“ (5); „mittel konvex“ (7) und „stark konvex“ (9)

---

**TG/DENDRO(proj.2): Dendrobium, Baumwucherer (Forts.)**

M. 47	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit schattierten Kelchblättern</u> : Kelchblatt: Ausdehnung der Schattierung“
M. 48	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit schattierten Kelchblättern</u> : Kelchblatt: Farbe der Schattierung“
M. 49	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit geränderten Kelchblättern</u> : Kelchblatt: Farbe der Ränderung“
M. 50	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit gestreiften Kelchblättern</u> : Kelchblatt: Farbe der Streifen“
M. 51	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit netzartigen Kelchblättern</u> : Kelchblatt: Farbe des Netzes“
M. 52	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit fleckigen Kelchblättern</u> : Kelchblatt: Farbe der Flecken“
M. 57	Sollte lauten: „Kelchblatt: Querschnitt“ mit den Ausprägungsstufen: „stark konkav“ (1); „mittel konkav“ (3); „gerade“ (5); „mittel konvex“ (7) und „stark konvex“ (9)
M. 63	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit schattierten Blütenblättern</u> : Blütenblatt: Ausdehnung der Schattierung“
M. 64	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit schattierten Blütenblättern</u> : Blütenblatt: Farbe der Schattierung“
M. 65	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit geränderten Blütenblättern</u> : Blütenblatt: Farbe der Ränderung“
M. 66	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit gestreiften Blütenblättern</u> : Blütenblatt: Farbe der Streifen“
M. 67	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit netzartigen Blütenblättern</u> : Blütenblatt: Farbe des Netzes“
M. 68	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit fleckigen Blütenblättern</u> : Blütenblatt: Farbe der Flecken“
M. 76	Sollte lauten: „Lippe: Kelch“
M. 81	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit schattierten Lippen</u> : Lippe: Ausdehnung der Schattierung“
M. 84	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit schattierten Lippen</u> : Lippe: Farbe der Schattierung“
M. 85	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit geränderten Lippen</u> : Lippe: Farbe der Ränderung“
M. 86	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit gestreiften Lippen</u> : Lippe: Farbe der Streifen“
M. 87	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit netzartigen Lippen</u> : Lippe: Farbe des Netzes“
M. 88	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit fleckigen Lippen</u> : Lippe: Farbe der Flecken“
M. 93	Die Schriftart für die Beispielsorte überprüfen

---

M. 98	Sollte die Ausprägungsstufen „sehr spät“ (1); „früh“ (2); „mittel“ (5) haben
-------	--

---

Abschn. 8.1 d)	Vorschlag für eine neue Formulierung: „Sollte an der zuletzt vollständig geöffneten Blüte im Blütenstand, bevor die Farbe verblaßt, zu dem Zeitpunkt, wenn 50 % der Blüten im Blütenstand offen sind, erfaßt werden.“
----------------	--

---

**TG/LENTIL(proj.1): Linse**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Kap. 7            Beispielssorte „Lentillon rosé de Champagne“ geändert in  
                         „Lentillon rosé d’hiver“

---

M. 2            Beispielssorte „Anica“ für Stufe 3 eingefügt

---

M. 10           Beispielssorten „Dora, Flora“ für Stufe 5 eingefügt

---

Kap. 8           Literatur hinzugefügt

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Allgemein      Randbemerkungen in der endgültigen Fassung streichen

---

Kap. 7           Die Beispielssorte „izka“ gesamthaft aus der Tabelle streichen

---

M. 6            Sollte die Stufen „elliptisch, eiförmig, rechteckig“ haben

---

M. 8            Die absoluten Zahlen streichen  
Frankreich soll Beispielssorten angeben

---

M. 15           Sollte lauten: „Hülse: Intensität der Farbe (vor der Trockenerntereife)“

---

M. 19, 20       Den führenden Sachverständigen fragen, ob die Merkmale zum Zeitpunkt  
der Trockenerntereife wie im Falle der Merkmale 17 und 18 zu prüfen ist

---

M. 20           Stufe 2 sollte lauten: „abgestumpft bis zugespitzt“

---

M. 25           Sollte lauten: „Nur Sorten mit mehr als einer Samenschalenfarbe: ...“

---

M. 28           Die Stufen 4 und 6 streichen  
den führende Sachverständige ersuchen,  
Beispielssorten für Stufe 7 anzugeben

---

Kap. 9           Den Titel der Literatur vervollständigen

---

Kap. 10, TF, „b) Fremdbefruchtung, i) Population, ii) synthetische Sorte“ streichen  
Abschn. 4.2

---

**TG/LEPTOS(proj.2): Südseemyrte**

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Abschn. 5.3 d)	Sollte lauten: „Blüte: Anzahl Blütenblätterquirle (Merkmal 22)“
Abschn. 6.5	Die zum zweiten Satz von unten hinzugefügte Kennziffer „d“ sollte lauten: „a)-d) Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8, Abschnitt 8.1“
M. 6	„+“ gestrichen
M. 6 bis 8	„(a)“ hinzugefügt
M. 8	„+“ gestrichen
M. 9	„(b)“ hinzugefügt
M. 10 bis 19	„(a)“ ersetzt durch „(b)“
M. 16	„+“ gestrichen
M. 20, 21	„(b)“ ersetzt durch „(c)“
M. 22	Sollte lauten: „Blüte: Anzahl Blütenblätterquirle“ mit den Stufen: „einer (1)“ und „mehr als einer (2)“; „+“ gestrichen; als QL angegeben; „(*)“ hinzugefügt
M. 22 bis 34	„(c)“ ersetzt durch „(d)“
M. 23	Sollte lauten: „Blüte: Anzahl funktionierende Staubgefäße“; „+“ gestrichen; als QN angegeben
M. 35	Sollte lauten: „Blütenblatt: Farbveränderung nach dem ersten Öffnen“; „d“ hinzugefügt
M. 36 bis 38	„(c)“ ersetzt durch „(d)“
M. 39 bis 41	„(d)“ hinzugefügt
M. 42, 43	„(c)“ ersetzt durch „(d)“
Abschn. 8.1	Neu hinzugefügte Kennziffer „a)“ sollte lauten wie folgt: „Die Erfassungen am Jungtrieb und am jungen Blatt sollten am distalen Teil des Triebes an voll ausgebildeten Blättern während des aktiven Wachstums erfolgen. Die Farbe des Jungtriebs sollte an der Oberseite erfaßt werden.“ Die alte Kennziffer „a)“ ersetzt durch „b)“; die alte Kennziffer „b)“ ersetzt durch „c)“; die alte Kennziffer „c)“ ersetzt durch „d)“
Zu 6, 8, 16, 22, 23	Gestrichen
Kap. 10, TF, Abschn. 5.4	Sollte lauten: „Blüte: Anzahl Blütenblätterquirle“ mit den Stufen: „einer (1)“ und „mehr als einer (2)“

---

**TG/LEPTOS(proj.2): Südseemyrte (Forts.)**

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

Titelseite	Landesüblichen Name in Englisch hinzufügen: „Manuka“
Kap. 1	Die Schriftart des botanischen Namens überprüfen
Abschn. 2.3	Sollte lauten: „2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen: 10 bewurzelte Stecklinge.“
Abschn. 3.3.1	Sollte lauten: „3.3.1 Die Prüfungen sollten unter Bedingungen durchgeführt werden, die eine zufriedenstellende Pflanzenentwicklung für die Ausprägung der maßgebenden Merkmale der Sorte und für die Durchführung der Prüfung sicherstellen. Die Erfassungen sollten an mindestens zweijährigen Pflanzen erfolgen.“
Abschn. 5.3 und e)	c)Sollte lauten: „c) Blattspreite: Hauptfarbe der Oberseite (ohne Haare) (Merkmal 16) mit folgenden Gruppen: Gr. 1 (grün): gelbgrün; hellgrün; mittelgrün; dunkelgrün Gr. 2 (graugrün): graugrün Gr. 3 (rot): rot; rotbraun; rotpurpur; dunkelpurpur e) Blütenblatt: Hauptfarbe beim ersten Öffnen (Merkmal 36) mit folgenden Gruppen: Gr. 1: grüngelb Gr. 2: weiß Gr. 3: rotrosa Gr. 4: rot Gr. 5: rotpurpur Gr. 6: purpurviolett Gr. 7: violett“
M. 6	Sollte die Ausprägungsstufen: „gelbgrün“ (1); „hellgrün“ (2); „mittelgrün“ (3); „rötlichgrün“ (4); „orangebraun“ (5); „rot“ (6) und „purpur“ (7) haben
M. 13	Sollte die Ausprägungsstufen: „v-förmig“ (1); „aufgebogen“ (2); „flach“ (3) und „zurückgebogen“ (4) haben
M. 19 und 20	Sollte die Ausprägungsstufen: „fehlend oder gering“ (1); „mittel“ (2) und „stark“ (3) haben
M. 27	Nach Merkmal 22 setzen
M. 34	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit zwei oder mehreren Farben an der Oberseite des Blütenblattes</u> : Blütenblatt: Verteilung der Sekundärfarbe“
M. 37	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit zwei oder mehreren Farben an der Oberseite des Blütenblattes</u> : Blütenblatt: Sekundärfarbe beim ersten Öffnen“

---

M. 40	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit zwei oder mehreren Farben an der Oberseite des Blütenblattes</u> : Blütenblatt: Sekundärfarbe zwei Wochen nach dem ersten Öffnen“
Zu 25 und 26	Die beiden Merkmale sollten von derselben Erläuterung erfaßt werden
Kap. 10, TF, Abschn. 1.1.1	Die Verwendung der Kursivschrift überprüfen
Kap. 10, TF, Abschn. 6	Als Beispielsorte sollte dienen: „Blütenblatt: Hauptfarbe beim ersten Öffnen“ mit den Beispielsstufen „rot“ und „violett“

---

**TG/PETUNI(proj.2): Petunie**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Abschn. 2.3, letzter Satz      Sollte lauten: „- für samenvermehrte Sorten: 600 Samen, vorzugsweise in 6 Portionen von je 100 Samen, oder 0,2 g Samen einzureichen.“

---

M. 11                    „+“ als Druckfehler gestrichen

---

Kap. 8                    Liste der verbundenen Angaben hinzugefügt

---

Zu 3, 8, 14, 15      Vorgeschlagene Zeichnungen hinzugefügt

---

Zu 19 und 20        Bestehende Zeichnungen durch vorgeschlagene Zeichnungen ersetzt

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 2.3            Der letzte Satz sollte lauten: „- für samenvermehrte Sorten: 600 Samen.“

---

Abschn. 3.3.1        Letzter Satz: das Wort „Insbesondere“ streichen

---

Abschn. 4.2.2        Zur Aktualisierung: folgenden Satz am Schluß hinzufügen: „Bei einer Probengröße von 40 Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 2.“

---

Abschn. 4.2.3        Wie folgt ändern:  
  
                          „Für die Bestimmung der Homogenität samen vermehrter Sorten, die Hybriden sind, sollten je nach Fall die Empfehlungen in der Allgemeinen Einführung für Hybridsorten befolgt werden.“

---

M. 10                    Sollte lauten: „Nur Sorten mit Blättern ohne Mischfarben:  
Blattspreite: Grünfärbung der Oberseite“

---

M. 14                    Sollte lauten: „Kelchblatt: Breite (längste, nicht verwachsene Stelle)“

---

M. 15                    Sollte lauten: „Kelchblatt: Breite (breiteste, nicht verwachsene Stelle)“

---

M. 20                    Sollte die Stufen: „salverform“ (1) und „funnelform“ (2) haben. Die französische Übersetzung der Stufen ändern

---

M. 21                    Die französische Übersetzung der Stufen ändern, am Schluß jeder Stufe ein „s“ hinzufügen

---

M. 24                    Wortlaut in Klammern „(wie für M. 22)“ am Schluß hinzufügen

---

M. 25                    PQ in QL ändern

---

M. 26                    Wortlaut in Klammern “(wie für M. 22)” am Schluß hinzuzufügen

---

M. 32                    Sollte lauten: „Anther: color before dehiscence“

---

**TG/PETUNI(proj.2): Petunie (Forts.)**

---

Zu 3, 7, 8, 14, 15, 16, 19, 20, 25, 29	Die Zeichnungen aktualisieren, wie in Dokument TC-EDC/Apr03/1, Anlage III vorgeschlagen
Zu 14 und 15	Sollte lauten wie in Dokument TC EDC/Apr03/1, Anlage III, vorgeschlagen „ <u>Zu 14: Kelchblatt: Länge, (längste, nicht verwachsene Stelle)</u> “ „ <u>Zu 15: Kelchblatt: Breite (breiteste, nicht verwachsene Stelle)</u> “
Zu 19 und 20	Die Stufen sollten lauten: „salver <u>form</u> “ (1) und „funnel <u>form</u> “ (2)
Kap. 8, Seite 19	Titel der Tabelle streichen; verbundene Angaben für die Beispielsorten „Flowerfalls Light Pink“; „Trumpet Pink“ und „Yellow Apple Pie“ hinzufügen
Kap. 10, TF, Abschn. 4.2.2	Sollte lauten: „4.2.2 Samen a) selbstbefruchtend b) Hybride“
Kap. 10, TF, Abschn. 6	Sollte lauten: „Kronlappen: Hauptfarbe der Oberseite“ mit der Ausprägung für die ähnliche Sorte: „weiß“, und mit der Ausprägung für die Kandidatensorte: „blaurosa“

---

**TG/PHALAE(proj.2): *Phalaenopsis***

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Abschn. 3.3.2 Der vierte Satz sollte lauten:

„Substrat: Durchlässig mit guter Belüftung. Topfgröße: mittel“

---

M. 30 Neue Stufe „gestreift und fleckig“ (8) hinzugefügt; Stufe „gerändert und gestreift“ (8) wird zu „gerändert und gestreift“ (9)

---

Zu 49, 50, 52, 54 Aktualisieren

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 2.4 Streichen

---

Abschn. 3.3.2 Die Formulierung „nördliche Hemisphäre“ in den ersten Satz verschieben, der lauten sollte:

„Es wird empfohlen, die Prüfungen im Gewächshaus unter folgenden Bedingungen in der nördlichen Hemisphäre durchzuführen.“

---

Abschn. 4.2.3 Aktualisieren: „... für samenvermehrte Sorten und/oder Hybridsorten sollten je nach Fall ... befolgt werden.“

---

M. 10 Stufe „zusammengesetzt traubenartig“ durch „rispenartig“ zu ersetzen

---

M. 16 Sollte lauten: „Blüte: allgemeine Erscheinungsform der Blütenblätter und der Kelchblätter“. Note 1 für Stufe „incurving“ hinzufügen (nur englische Fassung)

---

M. 26 Sollte lauten: „Kelchblatt: Querschnitt“. Stufe „flach“ durch „gerade“ ersetzen

---

M. 30, 34, 45, 58, 62 Stufe „gleichmäßig“ durch „gleichmäßig gefärbt“ ersetzen

---

M. 53 (+) hinzufügen. Abbildung einreichen. Reihenfolge der Stufen wie folgt ändern: eiförmig (1), elliptisch (2), verkehrt eiförmig (3), kreisförmig (4), halbkreisförmig (5), deltaförmig (6), verkehrt deltaförmig (7), rautenförmig (8)

---

Abschn. 8.1 b) Wie für TG/DENDRO(proj.2) (*Dendrobium*) verbessern

---

Zu 10 Stufe „traubenartig“ durch „rispenartig“ ersetzen

---

Zu 11 Zeichnung verbessern. Position des Pfeils ändern

---

Zu 49, 50, 52, 54 Pfeil „1: Säule“ hinzufügen

---

---

Kap. 10,	TF, Wie folgt ändern:	
Abschn. 4.2	„4.2 Methode zur Vermehrung der Sorte:	
	4.2.1 Vegetative Vermehrung	
	a) Stecklinge	[ ]
	b) <i>In-vitro</i> -Vermehrung	[ ]
	c) Sonstige (angeben)	[ ]
	4.2.2 Samen	[ ]
	4.2.3 Sonstige (Einzelheiten angeben)“	[ ]

---

**TG/WILLOW(proj.2): Weide**

- a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Vom TC-EDC im Januar 2003 nicht geprüft

---

- b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

M. 23 Sollte lauten: „Nebenblatt: Typ“. Sollte die Stufen: Typ 1 (1); Typ 2 (2); Typ 3 (3) haben

---

Zu 23 Aktualisiert, um der Numerierung der Typen zu entsprechen

---

- c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

---

Abschn. 2.2 Sollte lauten: „Das Vermehrungsmaterial ist in Form von Steckhölzern mit einem Durchmesser von mindestens 1 cm und einer Länge von 20 cm oder von gut bewurzelten einjährigen Pflanzen einzureichen.“

---

Abschn. 2.3 Sollte lauten: „Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen: 30 Steckhölzer oder 15 Pflanzen.“

---

Abschn. 2.4 Der zweite Satz sollte lauten: „Der Anmelder sollte den Behörden nach Möglichkeit den Standort wenigstens eines ausgewachsenen Baumes der Sorte anzeigen.“

---

Abschn. 3.1 Sollte lauten: „Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel zwei gleichartige Wachstumsperioden betragen. Insbesondere sollten die ersten zwei Wachstumsperioden nach dem Anpflanzen nicht so angesehen werden, daß sie zufriedenstellende Merkmalsausprägungen erzeugen.“

---

Abschn. 3.3.2 „(Nördliche Hemisphäre)“ ist an den Schluß des ersten Satzes zu setzen

---

M. 3 Die Stufe „gebogen“ sollte „mäßig gebogen“ lauten; die Stufe „geschlängelt“ durch „gewunden“ ersetzen und die Beispielsorte „Tortuosa“ für Note 5 hinzufügen

---

M. 15 Als QN, nicht als PQ ausweisen

---

Kap. 7 Mit dem führenden Sachverständigen abklären, welche Merkmale als Merkmale mit Sternchen zweckdienlich wären

---

Kap. 7 Mit dem führenden Sachverständigen abklären, welche Beispielsorten angegeben werden könnten

---

**CITRUS L.: TG/MANDA(proj.3): Mandarinen – Gruppe 1**  
**TG/ORANG(proj.3): Orangen – Gruppe 2**  
**TG/LEM-LIM(proj.3): Zitronen und Limetten – Gruppe 3**  
**TG/GRA-PUM(proj.3): Grapefruit und Pampelmuse – Gruppe 4**  
**TG/PONCI(proj.3): Dreiblättrige Orange – Gruppe 5**

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im Januar 2003 vorgeschlagene Änderungen, die in den dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien bereits enthalten sind

---

Abschn. 1.4	Sollte lauten:  „... <i>Citrus</i> L., selbst wenn die Sorte deutlich unterscheidbar ist ... Unter diesen Umständen können die Merkmale aus den Prüfungsrichtlinien, die die Elternart erfassen, oder Merkmale aus der gesamten Serie von Zitrusmerkmalen, die in der Anlage aufgeführt sind, besonders zweckdienlich sein.“
Abschn. 3.1	Sollte lauten:  „Die Mindestprüfungsdauer sollte in der Regel eine einzige Wachstumsperiode betragen. Im Sinne der Prüfungsrichtlinien bezieht sich eine Wachstumsperiode auf die Fruchtentwicklungsperiode.“
Abschn. 3.3.1	Neuer Satz 2:  „Insbesondere müssen die zu prüfenden Bäume in mindestens zwei Fruchtentwicklungsperioden genügend Früchte getragen haben.“
Abschn. 3.3.3	Der ganze Abschnitt ist in Kapitel 8 unter dem neuen Abschnitt 8.1 zu verschieben: „Erläuterungen, die mehrere Merkmale betreffen“
Abschn. 4.3.2	Sollte lauten: „..., oder indem ein neues Pflanzgutmuster geprüft wird, ...“
Abschn. 6.5	(+) Sollte lauten: „... in Kapitel 8, Abschnitt 8.2“  „a) bis i)“ durch „a) bis h)“ ersetzen, sollte lauten: „Vgl. Erläuterungen zu der Merkmalstabelle in Kapitel 8, Abschnitt 8.1“
Kap. 7, Spalte 2	Die Buchstaben b) bis i) durch a) bis h) ersetzen
M. 2 (c2.)	Den Buchstaben (a) in der 2. Spalte durch (+) in der 1. Spalte ersetzen
Abschn. 8.1	Den Buchstaben a) durch (+) ersetzen und den Punkt in den neuen Abschnitt 8.2, „Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen“ verschieben:  „Zu 2 (c2.): <u>Baum: Wuchsform</u> Die Erfassungen der Wuchsform des Baumes sollten unmittelbar nach der Ernte erfolgen.“
Abschn. 8.1 b)-i)	Die Buchstaben b) bis i) durch a) bis h) ersetzen
Abschn. 8.1 a)-h)	Sollte lauten „Die Erfassungen ...“
Abschn. 8.1 e)	Sollte lauten:  „Die Erfassungen an der Frucht sollten im Stadium der optimalen Reife erfolgen. Dieses Stadium sollte durch das Verhältnis Gesamtgehalt der gelösten Stoffe/Säuregehalt des Saftes bestimmt werden. Die Frucht sollte wöchentlich geprüft werden und sollte geerntet werden, sobald dieses Stadium erreicht ist.“

---

**CITRUS L.: Globale Merkmalstabelle**

---

Titelseite	Sollte lauten „Mandarinen und ihre Hybriden“ (in allen Sprachen) „Orangen und ihre Hybriden“ = Plural in allen Sprachen „Zitronen und Limetten und ihre Hybriden“ = Plural in allen Sprachen
M. 2	(+) hinzufügen

---

b) Vom führenden Sachverständigen und allen beteiligten Sachverständigen gebilligte Änderungen

**CITRUS L.: TG/MUNDA(proj.3): Mandarinen – Gruppe 1**  
**TG/ORANG(proj.3): Orangen – Gruppe 2**  
**TG/LEM-LIM(proj.3): Zitronen und Limetten – Gruppe 3**  
**TG/GRA-PUM(proj.3): Grapefruit und Pampelmuse – Gruppe 4**  
**TG/PONCI(proj.3): Dreiblättrige Orange – Gruppe 5**

---

Seite 1, Titelseite	Bezüglich der Ersetzung der Tabelle der alternativen Namen auf Seite 1 durch die erweiterte Liste von Arten auf Seite 2 sollte der Kasten in der Mitte der Seite lauten:  „CITRUS L. – Gruppe X Landesüblicher Name“
------------------------	---

---

Seite 1, Alternative Namen	Tabelle durch folgenden Satz ersetzen:  „[ Vgl. Liste der alternativen Namen und entsprechenden Untergruppen auf Seite 2 ]“
----------------------------------	---

---

Seite 2	Tabelle „Alternative Namen und entsprechende Untergruppen“
---------	--

---

Abschn. 1.2	Sollte lauten: „...:  “Gruppe X.LANDESÜBLICHER NAME UND IHRE HYBRIDE[N] Vgl. Seite 2 für die Liste der Arten und ihrer Untergruppen.“
-------------	---

---

Abschn. 3.3.2	Sollte lauten „nicht weniger als 3 Jahre nach dem Anpflanzen“
---------------	---

---

Abschn. 6.4	Sollte lauten: „... Nach jeder Beispielsorte folgt die Abkürzung ihrer Untergruppe in Klammern.“
-------------	--

---

Abschn. 8.1 d)	Sollte lauten:  „Blütenknospe: Die Erfassungen an der Blütenknospe sollten erfolgen, wenn die Blütenblattspitzen unmittelbar vor dem Öffnen der Knospe sichtbar sind. ...“
----------------	--

---

Abschn. 8.1 e)	Sollte lauten:  „Die Erfassungen an der Frucht sollten im Stadium der optimalen Reife erfolgen. Die Frucht sollte wöchentlich geprüft werden und sollte geerntet werden, sobald dieses Stadium erreicht ist.“
----------------	---

---

Kap. 8, Liste der Beispielsorten	Titel von Spalte 2 = „Untergruppe“
-------------------------------------	------------------------------------

---

---

Kap. 10, TF, Abschn. 1      Sollte bezüglich der Ersetzung der Tabelle der alternativen Namen auf Seite 1 durch die erweiterte Liste von Arten auf Seite 2 lauten:

- „a) Untergruppe: i)    Abk. [ ]  
                          ii)    Abk. [ ]  
                          iii)   Abk. [ ]  
                          usw.

b) Art (bitte angeben): .....

---

### **TG/MANDA(proj.3): Mandarinen – Gruppe 1**

---

Überall	Sollte lauten „Mandarinen“
M. 32 (c48.)	Beispielssorte 2 = Clemenules (CLE)
M. 87 (c114)	Beispielssorte 7 = Oronules (CLE)
M. 92 (c119)	Beispielssorte 1 = Clemenules (CLE) Beispielssorte 2 = Nova (HMA)
M. 99 (c126)	Beispielssorte 1 = Clemenules (CLE) Beispielssorte 3 = Ellendale (TNR) Beispielssorte 7 = Común (MMN)
M. 103 (c130)	Beispielssorte 1 = Kinow (HMA)
Kap. 8, Liste der Beispielssorten	Titel von Spalte 4 = „Verbundene Angabe“
Kap. 8, Liste der Beispielssorten	Beispielssorte „Oronules – CLE“ hinzufügen

---

### **TG/ORANG(proj.3): Orangen – Gruppe 2**

---

Überall	Sollte lauten „Orangen“
M. 2 (c2.)	Beispielssorte 2 = Marsh (GRA) Beispielssorte 3 = Oroblanco (HGP)
M. 77 (c119)	Beispielssorte 1 = Valencia Late (SWO) Beispielssorte 3 = Washington Navel (SWO)
M. 81 (c123)	Beispielssorte 3 = Sucreña (SWO)
M. 84 (c126)	Beispielssorte 3 = Salustiana (SWO) Beispielssorte 5 = Valencia Late (SWO) Beispielssorte 4 = Pineapple (SWO)
M. 97 (c138)	Beispielssorte 1 = Pineapple (SWO)
Kap. 8, Liste der Beispielssorten	Spalte 3, „Bemerkungen“, streichen

---

**TG/LEM-LIM(proj.3): Zitronen und Limetten – Gruppe 3**

---

Überall	Sollte in allen Sprachen lauten „Zitronen und Limetten“
Seite 2, Alternative Namen	In Spalte 2 die Fragezeichen entfernen (?)
M. 2 (c2)	Beispielssorte 1 = Lisbon Frost (LEM)
M. 50 (c85)	Beispielssorte 3 = Eureka (LEM)
M. 74 (c126)	Beispielssorte 1 = Tahiti (LAL) Beispielssorte 3 = Verna (LEM) Beispielssorte 7 = Verna (LEM)
Kap. 8, Liste der Beispielssorten	Titel der Spalte 3 = „Verbundene Angabe“
Kap. 8, Liste der Beispielssorten	„Colima 02“ und „Colima 03“ = SAL hinzufügen
Kap. 8, Liste der Beispielssorten	In Spalte 3 „Mexican Lime, limón mexicano“ streichen
Kap. 9	„Verfeinern“ (Zeichensetzung, Darstellung)

---

**TG/GRA-PUM(proj.3): Grapefruit und Pampelmuse – Gruppe 4**

---

M. 2 (c2.)	Beispielssorte 2 = Marsh (GRA) Beispielssorte 3 = Oroblanco (HGP)
Kap. 7, Spalte 7	Abkürzung der Untergruppe neben jeder Beispielssorte hinzufügen
M. 92 (c136.)	Beispielssorte 3 = Marsh (GRA)
Kap. 8, Liste der Beispielssorten	Spalte 2 sollte GRA, PUM oder HGP (Abkürzung der Untergruppe) neben den entsprechenden Beispielssorten enthalten
Kap. 8, Liste der Beispielssorten	Spalte 3, „Bemerkungen“, entfernen
Kap. 10, TF, Abschn. 5.5 (92)	Beispielssorte 3 = Marsh (GRA)

---

**TG/PONCI(proj.3): Dreiblättrige Orange – Gruppe 5**

---

Kap. 8, Liste der Beispielssorten	Spalte 3, „Bemerkungen“ streichen
Kap. 8, Liste der Beispielssorten	Beispielssorte „Troyer (CTG)“ hinzufügen

---

**CITRUS L.: Globale Merkmalstabelle**

Seite 2	G) Sollte lauten: „Zitronen und Limetten ...“
Seite 2	F) Sollte lauten: „Pomelo et pamplemoussier ...“
M. 48	Sollte lauten: „Frucht: Form im Querschnitt“
M. 50-51	Nach 53 verschieben
M. 50-51	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit Fruchthals</u> : Frucht: ...“
M. 52-54	Nach 50-52 verschieben
M. 53-54	Sollte lauten: „ <u>Nur halsige Sorten</u> : Frucht: ...“
M. 59	(+) streichen
M. 59	Sollte lauten: „...: Frucht: Einsenkung am Stielansatz“
M. 91-92	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit Grübchen</u> : Fruchtoberfläche: ...“
M. 93-94	Sollte lauten: „ <u>Nur Sorten mit Körnern</u> : Fruchtoberfläche: ...“
M. 125	Sollte lauten: „Frucht: Anzahl Samen (kontrollierte manuelle Selbstbefruchtung)“
M. 126	(+) streichen
M. 138	(+) streichen

c) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß im April 2003 vorgeschlagene zusätzliche Änderungen, die in die dem TC vorzulegenden Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind

**CITRUS L.: Globale Merkmalstabelle**

Seite 2	Plural für die Arten in Französisch und Spanisch streichen (z. B.: <i>Mandariniers</i> )
Numerierung	Zum leichteren Auffinden in den einzelnen TG mit „201“ anstelle von „c1“ beginnen
M. 20	Sollte lauten: „Blattspreite: Grünfärbung“
M. 82	Sollte lauten: „Fruchtoberfläche: Hauptfarbe(n)“; Stufe 1-grp 4 sollte lauten: „grünlichgelb“ und ist mit Stufe 2-grps 1, 3, 4, 5 zu tauschen
M. 91-92	Sollte lauten: „ <u>Sorten mit Fruchtoberfläche: nur Grübchen an der Öldrüse vorhanden</u> : Fruchtoberfläche: ...“
M. 93-94	Sollte lauten: „ <u>Sorten mit Fruchtoberfläche: nur Körner an der Öldrüse vorhanden</u> : Fruchtoberfläche: ...“
M. 114	Beispielssorten angeben
M. 122	Beispielssorten angeben

---

M. 125	(+) hinzufügen: „ <u>Zu xx (c125.): Frucht: ... (kontrollierte manuelle Selbstbefruchtung):</u> Die manuelle Selbstbefruchtung ist notwendig, um eine gleichmäßige Samenerzeugung sicherzustellen.“
M. 126	(+) hinzufügen: „ <u>Zu xx (c126.): Frucht: ... (freiabblühend):</u> Freiabblühend bedeutet die natürliche Befruchtung zwischen Bäumen derselben Sorte.“
M. 131	Sollte lauten: „ <u>Sorten mit Samen: nur mit runzlicher Oberfläche: Samen: ...</u> “
M. 134	Sollte lauten: „ <u>Sorten mit Samen: nur mit vorhandener Polyembryonie:</u> Samen: Farbe ...“
M. 138	(+) hinzufügen: „ <u>Zu xx (c138.): Pflanze: Selbstunverträglichkeit:</u> Eine Sorte ist selbstunverträglich, wenn fruchtbare Pollen ihrer eigenen Blüte oder anderer Blüten derselben Sorte den Fruchtknoten nicht befruchten können.“

---

**CITRUS L.: TG/MANDA(proj.3): Mandarinen – Gruppe 1**  
**TG/ORANG(proj.3): Orangen – Gruppe 2**  
**TG/LEM-LIM(proj.3): Zitronen und Limetten – Gruppe 3**  
**TG/GRA-PUM(proj.3): Grapefruit und Pampelmuse – Gruppe 4**  
**TG/PONCI(proj.3): Dreiblättrige Orange – Gruppe 5**

---

Kap. 10, TF, Abschn. 4	Neuen Abschnitt 4.3 hinzufügen: „4.3 Virusstatus 4.3.1 Das Pflanzenmaterial ist virusfrei [ ] 4.3.2 Das Pflanzenmaterial ist virusgetestet [ ] (angeben, gegen welche Viren) 4.3.3 Der Virusstatus ist nicht bekannt [ ]“
---------------------------	--

---

**TG/MANDA(proj.3): Mandarinen – Gruppe 1**

---

Seite 2, Alternative Namen	Neue Zeile hinzufügen: „ <i>Citrus ichangensis</i> Swing. x <i>C. reticulata</i> Blanco – HMR - Ichundarin“
Abschn. 8.1	a) und d) streichen [nicht zutreffend]

---

**TG/ORANG(proj.3): Orangen – Gruppe 2**

---

Abschn. 8.1	a) und d) streichen [nicht zutreffend]
-------------	--

---

**TG/PONCI(proj.3): Dreiblättrige Orange – Gruppe 5**

---

Abschn. 8.1      d) streichen [nicht zutreffend]

---

[Ende der Anlage II und des Dokuments]